
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 059 444 067


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE

١ ١٩٢٤

Vorentwurf

zu einem

Schweizerischen Strafgesetzbuch

und

zu einem Bundesgesetz

betreffend

Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches.

Nach den Beschlüssen
der von dem eidgenössischen Justizdepartement mit der Durchsicht des
Vorentwurfes von 1896 beauftragten Expertenkommission.

Juni 1903.

Bern.
Buchdruckerei Stämpfli & Cie.
1903.

Vorentwurf

zu einem

Schweizerischen Strafgesetzbuch.

Herr Dr. *Alfred Gautier*, Professor des Strafrechts an der Universität Genf.

„ Nationalrat *Jeanhenry*, gewesener Oberstaatsanwalt in Neuenburg.

Ebenso wurde Herr Professor A. Reichel, Chef der Abteilung für Gesetzgebung und Rechtspflege beim Schweizerischen Justizdepartement, eingeladen, an den Arbeiten der Kommission teilzunehmen.

Mit Einberufung der Kommission und dem Vorsitz in derselben wurde anfänglich Herr Professor Zürcher beauftragt. Auf dessen Wunsch hat das Justizdepartement ihn mit Verfügung vom 2. Februar 1902 von diesen Funktionen enthoben und an seiner Stelle Herrn Generalanwalt Kronauer zum Vorsitzenden der Kommission ernannt, deren Mitglied Herr Professor Zürcher auch fernerhin blieb.

Im Mai des Jahres 1902 verstarb Herr Nationalrat Jeanhenry in Neuenburg, der bis dahin an den Arbeiten der Kommission Anteil genommen. Er wurde durch Verfügung des Justizdepartements vom 30. Juni gleichen Jahres als Mitglied der Kommission ersetzt durch Herrn Bundesrichter Favey in Lausanne.

Im Frühjahr 1903 trat Herr Professor Mittermaier aus der Kommission aus, da er infolge einer Wahl als Rechtslehrer an der Universität Giessen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegte.

Die Kommission versammelte sich zuerst zu einer konstituierenden Sitzung in Bern am 16. Juli 1901 und führte dann die ihr obliegenden Arbeiten in der Zeit vom August 1901 bis Juni 1903 durch, in sieben Sitzungen, über deren Ergebnisse die vorliegenden Protokolle Auskunft geben.

Als neue Materialien aus der Zeit seit Abschluss des Vorentwurfes vom Jahre 1896 lagen der Kommission, abgesehen von Eingaben und Vorschlägen ihrer Mitglieder,

die während den Sitzungen eingingen, im wesentlichen vor und wurden bei der Revision berücksichtigt:

1. Ein Bericht des Herrn Professor Stooss über diesen Vorentwurf, ans Justizdepartement erstattet und im Manuskript gedruckt 1899 (Allgemeiner Teil) und 1901 (Besonderer Teil).

2. Gedruckte Vorschläge des Herrn Professor Stooss zur Abänderung des Vorentwurfes von 1896, datiert Januar 1899.

3. Die in der „Bibliographie über den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch" von Herrn Professor Dr. A. Teichmann in Basel 1898 zusammengestellten kritischen Materialien.

4. Adresse der „Société vaudoise pour le relèvement de la moralité" ans Justizdepartement, datiert 10. Februar 1902, betreffend den Schutz der Kinder, der jungen Mädchen und der Frauenspersonen in abhängiger Stellung.

5. Petition des Bundes schweizerischer Frauenvereine, von Juni/August 1902, zu gunsten des strafrechtlichen Schutzes der Minderjährigen gegen geschlechtliche Verderbnis.

6. Eingabe der evangelischen Predigergesellschaft ans Justizdepartement, vom August 1902, betreffend die Sittlichkeitsdelikte und die Vergehen gegen die Familie.

7. Eingabe des zürcherischen Frauenbundes zur Hebung der Sittlichkeit ans Justizdepartement, vom 31. März 1902, betreffend die Behandlung der Delikte gegen die Sittlichkeit und der gleichartigen Delikte gegen die Freiheit.

8. Die Beschlüsse des internationalen Kongresses in Paris, vom 15./26. Juli 1902, betreffend die Unterdrückung des Mädchenhandels (Traite des blanches).

9. Eingabe der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich, vom 16. Oktober 1902, betreffend Abänderung der Bestimmungen über Börsenspiel.

Die Protokollführung in den Kommissionssitzungen besorgten die Herren Mittermaier und Kronauer, die

redaktionelle Bereinigung der Beschlüsse Herr Professor Stooss. Die Herren Kronauer und Gautier erstellten im fernern die Sachregister zum deutschen und französischen Gesetzestext. Herr Gautier vollzog die Übersetzung der Gesetzestexte ins Französische. Zu den Schlusssitzungen, die der Feststellung des französischen Textes gewidmet waren, wurde mit Genehmigung des Justizdepartements zugezogen Herr A. Mercier, Advokat und Professor des Strafrechtes in Lausanne.

Die Kommission hat sich auch mit dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zu dem einheitlichen schweizerischen Strafgesetzbuche befasst. Die Vorarbeiten hierzu übernahm Herr Professor Zürcher.

Mit Zuschrift vom 18. Juni 1903 hat Herr Generalanwalt Kronauer dem Unterzeichneten das Resultat der Arbeiten der Kommission übermittelt, nämlich:

1. Den revidierten Text des Vorentwurfes zum schweizerischen Strafgesetzbuch, in deutscher und französischer Sprache.

2. Den Vorentwurf zu einem Bundesgesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches.

Indem das Schweizerische Justizdepartement diese Vorentwürfe der Öffentlichkeit übergibt, unterbreitet es dieselben der Beurteilung sowohl der Sachverständigen, als weiterer Kreise, und erklärt sich bereit, die Bemerkungen, zu denen die Entwürfe Anlass geben, entgegenzunehmen.

Bern, den 10. Juli 1903.

Der Vorsteher des Schweizerischen Justiz- und Polizei-Departements:

Brenner.

Vorentwurf

zu einem

Schweizerischen Strafgesetzbuch

nach den Beschlüssen

der von dem Eidgenössischen Justizdepartement mit der Durchsicht des Vorentwurfes von 1896 beauftragten Expertenkommission.

Juni 1903.

Erstes Buch.

Von den Verbrechen.

Allgemeiner Teil.

Erster Abschnitt.

Strafbarkeit.

Art. 1.

Strafbar ist nur, wer eine Tat begeht, die gesetzlich mit Strafe bedroht ist.

Keine Strafe ohne Gesetz.

Art. 2.

Strafantrag.

§ 1. Ist eine Tat auf Antrag strafbar, so wird der Täter nur bestraft, wenn ein Verletzter innerhalb drei Monaten seit dem Tage, an dem er von der Tat und der

Person des Täters Kenntnis erlangte, einen Strafantrag gestellt hat.

Ist der Verletzte handlungsunfähig, so stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag; ist der Verletzte sechzehn Jahre alt und leidet er nicht an geistigen Gebrechen, so kann er auch selbständig einen Strafantrag stellen.

Stirbt ein Verletzter, so treten die Erben an seine Stelle.

Ist wegen einer Tat ein Strafantrag gestellt, so sind alle Teilnehmer an der Tat zu verfolgen.

§ 2. Der Strafantrag kann zurückgezogen werden, solange das Urteil der ersten Instanz noch nicht verkündigt worden ist.

Durch den Rückzug des Strafantrages gegen einen Beschuldigten ist er gegen alle Beschuldigte zurückgezogen.

Art. 3.

Im Inland begangene Verbrechen.

Nach schweizerischem Gesetze ist strafbar:

Wer in der Schweiz ein Verbrechen begangen hat. Die Strafe, die der Täter im Ausland erstanden hat, wird ihm angerechnet.

Ist ein Ausländer wegen eines Verbrechens, das er in der Schweiz begangen hat, auf Ersuchen des schweizerischen Bundesrates im Auslande verfolgt worden und hat er die Strafe, zu der er von dem ausländischen Gerichte verurteilt worden ist, erstanden, so wird er wegen dieses Verbrechens in der Schweiz nicht bestraft.

Art. 4.

Im Ausland gegen die Eidgenossenschaft begangene Verbrechen.

Nach schweizerischem Gesetze ist strafbar:

Wer im Ausland Hochverrat (Art. 185) oder diplomatischen Landesverrat (Art. 188) begangen hat;

der Schweizer und der in der Schweiz wohnhafte Ausländer, der im Ausland einen Angriff auf die Unabhängig-

keit der Eidgenossenschaft (Art. 186) oder militärischen Landesverrat (Art. 187) begangen hat.

Die Strafe, die der Täter im Ausland erstanden hat, wird ihm angerechnet.

Art. 5.

Im Ausland von Schweizern begangene Verbrechen.

Nach schweizerischem Gesetze ist strafbar:

Der Schweizer, der im Ausland ein Verbrechen begangen hat, für das nach schweizerischem Recht die Auslieferung bewilligt werden könnte,

wenn er in der Schweiz betreten wird oder

wenn er der Eidgenossenschaft ausgeliefert wird.

Art. 6.

Im Ausland von Ausländern gegen Schweizer begangene Verbrechen.

Nach schweizerischem Gesetze ist strafbar:

Der Ausländer, der im Ausland gegen einen Schweizer ein Verbrechen begangen hat, für das nach schweizerischem Rechte die Auslieferung bewilligt werden könnte,

wenn er in der Schweiz betreten und nicht an das Ausland ausgeliefert wird oder

wenn er der Eidgenossenschaft ausgeliefert wird.

Art. 7.

Im Ausland von Ausländern begangene besondere Verbrechen.

Nach schweizerischem Gesetze ist strafbar:

Der Ausländer, der im Ausland

Mädchenhandel (Art. 131),

ein vorsätzliches Verbrechen mit Sprengstoffen (Art. 150) oder

Fälschung von Geld, Banknoten oder Emissionspapieren (Art. 161)

begangen hat, wenn er in der Schweiz betreten und nicht an das Ausland ausgeliefert wird.

Art. 8.

Gemeinsame Bestimmungen zu den Artikeln 5—7.

§ 1. In den Fällen der Art. 5—7 ist der Täter in der Schweiz nicht strafbar:

1. wenn ihn ein Gericht des Auslandes wegen des Verbrechens endgültig freigesprochen hat,
2. wenn er die Strafe, zu der ihn ein Gericht des Auslandes verurteilte, erstanden hat, oder wenn ihm im Auslande die Strafe erlassen ist.

   Hat der Täter die Strafe, zu der ihn ein Gericht des Auslandes verurteilte, teilweise erstanden, so rechnet ihm der schweizerische Richter die erstandene Strafe an.

§ 2. In den Fällen der Art. 5—7 wird der Täter nur auf Antrag der Bundesanwaltschaft verfolgt, wenn die Tat am Orte der Begehung nicht mit Strafe bedroht ist.

Art. 9.

Ort der Begehung.

Ein Verbrechen ist an dem Orte begangen, wo der Täter die verbrecherische Tätigkeit ausgeübt hat, und an dem Orte, wo der Erfolg des Verbrechens eintrat oder eintreten sollte.

Art. 10.

Wirksamkeit des Gesetzes der Zeit nach.

Nach den Bestimmungen des geltenden Gesetzes wird beurteilt:

Wer nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Verbrechen begangen hat;

wer nach Inkrafttreten des Gesetzes wegen eines Verbrechens beurteilt wird, das er vor dieser Zeit begangen hat, sofern die Bestimmungen des geltenden Gesetzes milder sind als die Bestimmungen des Gesetzes, das zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft bestand.

Art. 11.

Militärpersonen.

Soweit die Militärstrafgesetze nicht besondere Bestimmungen enthalten, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf Militärpersonen Anwendung.

Art. 12.

Staatsrechtliche und völkerrechtliche Ausnahmen.

§ 1. Die Mitglieder der schweizerischen Bundesversammlung und die Mitglieder eines Kantonsrates sind wegen ihrer Äusserungen in den Verhandlungen des Rates nicht strafbar.

§ 2. In Bezug auf exterritoriale Personen gelten die Grundsätze des Völkerrechts.

Art. 13.

Kindesalter.

§ 1. Begeht ein Kind, welches das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, eine als Verbrechen bedrohte Tat, so wird es nicht strafrechtlich verfolgt. Der Richter stellt den Sachverhalt fest und zieht über den Zustand und die Erziehung des Kindes genaue Berichte ein.

§ 2. Ist das Kind verwahrlost oder sittlich verdorben oder sittlich gefährdet, so überweist es der Richter der Verwaltungsbehörde zur Versorgung.

§ 3. Erfordert der Zustand des Kindes eine besondere Behandlung, ist es insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, taubstumm oder epileptisch, so überweist es der Richter der Verwaltungsbehörde.

Die Verwaltungsbehörde ordnet die Behandlung an, die der Zustand des Kindes erfordert.

§ 4. Ist das Kind weder verwahrlost noch sittlich verdorben oder gefährdet und bedarf es keiner besonderen Behandlung, so überweist es der Richter der Schulbehörde.

Die Schulbehörde wendet Verweis oder Schularrest gegen das Kind an, wenn sie es fehlbar befindet.

Art. 14.

Jugendliches Alter.

Das jugendliche Alter ist das Alter vom Beginn des fünfzehnten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre.

Ein Jugendlicher, der eine als Verbrechen bedrohte Tat begeht, wird nach folgenden Grundsätzen behandelt.

§ 1. Ist er verwahrlost oder sittlich verdorben, so verweist ihn der Richter in eine Zwangserziehungsanstalt, die ausschliesslich diesem Zwecke dient. Er verbleibt in der Anstalt, bis er gebessert erscheint, jedoch mindestens ein Jahr und höchstens bis zum zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr.

Ist er sittlich so verdorben, dass er in eine Zwangserziehungsanstalt nicht aufgenommen werden kann, so verweist ihn der Richter in eine Besserungsanstalt für Jugendliche, die ausschliesslich diesem Zwecke dient. Er verbleibt in dieser Anstalt, bis er gebessert erscheint, jedoch mindestens drei Jahre und höchstens zwölf Jahre.

Kann ein Jugendlicher wegen seiner sittlichen Verderbnis in einer Zwangserziehungsanstalt nicht verbleiben, so verweist ihn die zuständige Behörde in eine Besserungsanstalt für Jugendliche.

Über die Entlassung eines Jugendlichen aus der Zwangserziehungsanstalt oder der Besserungsanstalt entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung der Beamten der Anstalt. Die Entlassung ist vorläufig.

Die Behörde, die den Jugendlichen entlässt, sorgt mit den Organen der Schutzaufsicht für seine Unterkunft und überwacht ihn. Missbraucht der Entlassene die Freiheit innerhalb eines Jahres nach seiner Entlassung, so wird er in die Anstalt zurückversetzt; andernfalls ist die Entlassung endgültig. Doch soll ihm die Schutzaufsichtsbehörde auch nach dieser Zeit Schutz und Hülfe gewähren.

Hat der Täter am Tage der richterlichen Entscheidung das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt, so verurteilt ihn der Richter zu der gesetzlichen Strafe, die jedoch gemildert wird (Art. 49).

§ 2. Erfordert der Zustand des Jugendlichen eine besondere Behandlung, ist er inbesondere geisteskrank, schwachsinnig, taubstumm, epileptisch, oder ist er in seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung ungewöhnlich zu-

rückgeblieben, so ordnet der Richter die Behandlung an, die der Zustand des Jugendlichen erfordert.

§ 3. Ist der Jugendliche weder verwahrlost noch sittlich verdorben, und bedarf er keiner besonderen Behandlung, so wendet der Richter Verweis oder abgesonderte Einschliessung von drei Tagen bis zu zwei Monaten als Zuchtmittel gegen den Fehlbaren an. Die Einschliessung findet in einem Gebäude statt, das nicht zur Freiheitsentziehung für Erwachsene dient. Der Jugendliche wird angemessen beschäftigt.

Der Richter kann den Vollzug der Einschliessung aufschieben und dem Jugendlichen eine Probezeit von sechs Monaten bis zu einem Jahre auferlegen, wenn nach dem Charakter und der bisherigen Aufführung des Jugendlichen zu erwarten ist, dass er dadurch von weiteren Verbrechen abgehalten werde und sich bessere. Rechtfertigt er diese Erwartung bis zum Ablauf der Probezeit, so fällt die Einschliessung weg, andernfalls wird sie vollzogen.

Art. 15.

Untersuchung des Täters bei zweifelhaftem Geisteszustand.

Gibt der Geisteszustand des Angeschuldigten zu Zweifeln Anlass, so lässt ihn der Beamte, der dies wahrnimmt, durch Sachverständige untersuchen. Dies gilt insbesondere auch für Taubstumme und Epileptische.

Art. 16.

Unzurechnungsfähigkeit.

Wer zur Zeit der Tat ausser stande war, vernunftgemäss zu handeln, wer insbesondere zur Zeit der Tat in seiner geistigen Gesundheit oder in seinem Bewusstsein in hohem Grade gestört war, ist nicht strafbar.

Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

War die Fähigkeit des Täters, vernunftgemäss zu handeln, zur Zeit der Tat vermindert, war insbesondere die geistige Gesundheit oder das Bewusstsein des Täters wesentlich beeinträchtigt, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 50).

Art. 17.

Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige.

Erfordert die öffentliche Sicherheit die Verwahrung eines Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt, so ordnet sie das Gericht an. Ebenso verfügt das Gericht die Entlassung aus der Anstalt, wenn der Grund der Verwahrung weggefallen ist.

Erfordert der Zustand eines Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen seine Behandlung oder Versorgung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, so überweist das Gericht den Kranken der Verwaltungsbehörde zur Aufnahme in eine solche Anstalt.

Art. 18.

Schuld.

Bestimmt das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer vorsätzlich handelt.

Vorsatz.

Vorsätzlich begeht ein Verbrechen, wer die Tat, in der das Verbrechen besteht, mit Wissen und Willen ausführt.

Fahrlässigkeit.

Fahrlässig begeht ein Verbrechen, wer die Tat, in der das Verbrechen besteht, mangels der Aufmerksamkeit ausführt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet war.

Art. 19.

Irrtum über tatsächliche Verhältnisse.

Führt jemand eine Tat in einer irrigen Vorstellung über tatsächliche Verhältnisse aus, so beurteilt sie der Richter zu gunsten des Täters auf Grund dieser Vorstellung.

Ist der Irrtum auf Fahrlässigkeit des Täters zurückzuführen, so bleibt der Täter für seine Fahrlässigkeit verantwortlich.

Art. 20.

Irrtum über die Rechtswidrigkeit.

Wer ein Verbrechen in dem Glauben begeht, er sei zu der Tat berechtigt, kann milder bestraft werden (Art. 49).

Art. 21.

Versuch.

§ 1. Wer ein Verbrechen auszuführen versucht, wird milder bestraft (Art. 49); führt er die verbrecherische Tätigkeit erfolglos zu Ende, so kann er milder bestraft werden.

Ist das Mittel, mit dem jemand ein Verbrechen auszuführen versucht, oder der Gegenstand, an dem er es auszuführen versucht, der Art, dass das Verbrechen mit einem solchen Mittel oder an einem solchen Gegenstande unter keinen Umständen ausgeführt werden könnte, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 50).

Vorbereitungshandlungen bleiben straflos.

§ 2. Steht der Täter aus freier Entschliessung von dem Versuche ab, so wird er von der hierauf angedrohten Strafe befreit; wirkt er aus eigenem Antrieb dem Eintritt des Erfolges entgegen, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 50).

Art. 22.

Anstiftung und Gehülfenschaft.

Wer den Täter bestimmt hat, das Verbrechen zu begehen, unterliegt der auf das Verbrechen angedrohten Strafe.

Wer dem Täter zu dem Verbrechen vorsätzlich Hülfe geleistet hat, kann milder bestraft werden (Art. 49).

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter, Anstifter und Gehülfen berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

Art. 23.

Ausnahmen von der Strafandrohung.

Die Tat, die ein Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen gebietet, erlaubt oder straflos erklärt, ist in diesen Fällen kein Verbrechen.

Art. 24.

Notwehr.

Wer einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise von sich oder einem andern abwehrt, übt das Recht der Notwehr aus.

Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 50); hat er in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung gehandelt, so bleibt er straflos.

Art. 25.

Notstand.

Die Tat, die jemand begeht, um sein oder eines andern Gut, so namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen, aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, ist kein Verbrechen, wenn dem Täter den Umständen nach nicht zugemutet werden konnte, das gefährdete Gut preiszugeben; andernfalls mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 50).

Zweiter Abschnitt.

Strafen und sichernde Massnahmen.

Art. 26.

Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe wird auf ein bis fünfzehn Jahre erkannt; in den gesetzlich bestimmten Fällen ist sie lebenslänglich. Hat der Täter zur Zeit der Tat das zwanzigste Altersjahr nicht zurückgelegt, so wird an Statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren erkannt.

Die Zuchthausstrafe wird in einem Gebäude vollzogen, das ausschliesslich diesem Zwecke dient.

Art. 27.

Gefängnisstrafe.

§ 1. Die Gefängnisstrafe wird auf acht Tage bis auf zwei Jahre erkannt.

§ 2. In den gesetzlich bestimmten Fällen kann auf Gefängnis bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Art. 28.

Vollzug der Zuchthausstrafe und der Gefängnisstrafe

Die Zuchthausstrafe und die Gefängnisstrafe werden nach folgenden Grundsätzen vollzogen:

1. Der Sträfling wird zur Arbeit angehalten. Er soll möglichst mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und durch die er sich nach der Entlassung seinen Unterhalt erwerben kann.
2. Der Sträfling wird während der ersten drei Monate in Einzelhaft gehalten und überdies so lange, als es das Gericht oder die Aufsichtsbehörde anordnet.
3. Nach Ablauf der für die Einzelhaft bestimmten Zeit wird der Sträfling gemeinsam mit andern zur Arbeit angehalten. Die Nachtruhe und die übrige Ruhezeit bringt jeder Sträfling in Einzelhaft zu.
4. Hat der Sträfling zwei Dritteile der Strafzeit und wenigstens ein Jahr erstanden, so kann ihn die zuständige Behörde für die übrige Strafzeit vorläufig entlassen, wenn anzunehmen ist, er werde sich wohl verhalten, und wenn er den Schaden, den er durch das Verbrechen verursacht hat, soweit seine Mittel dazu ausreichten, ersetzt hat. Hat ein Sträfling, der zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt ist, zwanzig Jahre erstanden, so kann ihn die zuständige Behörde für die Zeit von fünf Jahren vorläufig entlassen, wenn anzunehmen ist, er werde sich wohl verhalten.

Art. 29.

Verwahrung vielfach Rückfälliger.

Begeht jemand ein Verbrechen gegen Leib und Leben, gegen das Vermögen, gegen die geschlechtliche Sittlich-

keit, gegen die gemeine Sicherheit von Menschen und Eigentum, oder gegen die Sicherheit des Handels- und Geschäftsverkehrs, der wegen solcher Verbrechen schon viele Freiheitsstrafen erstanden hat, und sind zur Zeit der Begehung des Verbrechens noch nicht drei Jahre abgelaufen, seit er die letzte dieser Freiheitsstrafen erstanden hat, so erkennt das Gericht an Statt der angedrohten Freiheitsstrafe auf Verwahrung des vielfach Rückfälligen für mindestens zehn und höchstens zwanzig Jahre, wenn es überzeugt ist, dass der Schuldige nach Erstehung der Freiheitsstrafe wieder rückfällig würde, und es die Verwahrung für geboten erachtet.

Art. 30.

Vollzug der Verwahrung.

Die Verwahrung vielfach Rückfälliger wird in einem Gebäude vollzogen, das ausschliesslich diesem Zwecke dient.

Die Verwahrten werden streng zur Arbeit angehalten.

Nach Ablauf von fünf Jahren kann die zuständige Behörde die vorläufige Entlassung des Verwahrten für die übrige Zeit der Verwahrung anordnen, wenn er zum erstenmal verwahrt wird und anzunehmen ist, er werde kein Verbrechen mehr begehen.

Art. 31.

Arbeitsanstalt.

Ist ein Verbrechen auf Liederlichkeit oder auf Arbeitsscheu zurückzuführen, so kann das Gericht an Statt der Gefängnisstrafe oder neben der Gefängnisstrafe auf Einweisung des Schuldigen in eine Arbeitsanstalt für die Zeit von ein bis drei Jahren erkennen.

Der Eingewiesene wird zur Arbeit angehalten.

Hat der Eingewiesene zwei Dritteile der bestimmten Zeit und wenigstens ein Jahr in der Arbeitsanstalt erstanden, so kann ihn die zuständige Behörde für die übrige Zeit der Einweisung vorläufig entlassen, wenn anzunehmen ist, er werde nicht wieder in Liederlichkeit oder Arbeitsscheu verfallen.

Art. 32.

Vorläufige Entlassung.

Über die vorläufige Entlassung eines Gefangenen (Art. 28, 30, 31) entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung der Beamten der Anstalt. Sie sorgt mit den Organen der Schutzaufsicht für sein Fortkommen und überwacht ihn, solange er vorläufig entlassen ist.

Missbraucht der vorläufig Entlassene die Freiheit, so wird er durch Verfügung der Behörde in die Anstalt zurückversetzt. Die Zeit, während welcher er vorläufig entlassen war, wird ihm nicht angerechnet.

Missbraucht der Entlassene die Freiheit bis zum Ablauf der Zeit, für welche er vorläufig entlassen war, nicht, so gilt die Strafe, die Verwahrung oder die Einweisung in die Arbeitsanstalt als vollzogen.

Art. 33.

Absonderung der Gefangenen.

Für die Absonderung von Gefangenen gelten folgende Grundsätze:

§ 1. Weibliche Gefangene werden von männlichen Gefangenen vollständig abgesondert.

§ 2. Gefangene, welche das zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, werden von den übrigen Gefangenen vollständig abgesondert.

Art. 34.

Wirtshausverbot.

Ist ein Verbrechen auf übermässigen Genuss geistiger Getränke zurückzuführen, so kann der Richter dem Schuldigen, neben der Strafe, den Besuch der Wirtshäuser für die Zeit von einem bis zu fünf Jahren verbieten.

Art. 35.

Heilanstalt für Trinker.

Wird ein Gewohnheitstrinker zu Gefängnis von höchstens einem Jahr verurteilt, so kann ihn das Gericht auf

ärztliches Gutachten hin neben der Strafe in eine Trinkerheilanstalt einweisen. Das Gericht verfügt die Entlassung, sobald die Person geheilt ist. Die Zeit der gerichtlichen Einweisung in die Trinkerheilanstalt dauert jedoch höchstens zwei Jahre.

Ebenso kann ein Gewohnheitstrinker, der wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen wurde, in eine Trinkerheilanstalt verwiesen werden.

Art. 36.

Busse.

§ 1. Der geringste Betrag der Busse ist drei Franken.

§ 2. Der Richter setzt dem Verurteilten zur Zahlung der Busse eine Frist von mindestens vierzehn Tagen und höchstens drei Monaten. Hat der Verurteilte in der Schweiz keinen festen Wohnsitz, so kann er angehalten werden, die Busse sofort zu bezahlen oder Sicherheit zu leisten.

Der Richter kann dem unbemittelten Verurteilten gestatten, die Busse nach und nach abzuzahlen; in diesem Falle bestimmt er den Betrag und die Zeit der Zahlungen mit Rücksicht auf die Löhnungsverhältnisse. Der Richter kann dem unbemittelten Verurteilten auch gestatten, den Betrag der Busse durch freie Arbeit, namentlich durch Arbeiten für den Staat oder eine Gemeinde, abzuverdienen, wenn sich hierzu Gelegenheit bietet.

§ 3. Wenn der Verurteilte die Busse innerhalb der bestimmten Zeit weder bezahlt noch durch freie Arbeit abverdient, so ordnet der Richter die Betreibung an.

§ 4. Erachtet der Richter eine Betreibung für aussichtslos oder ist die Betreibung fruchtlos, so hat der Verurteilte die Busse in einer öffentlichen Anstalt durch Arbeit abzuverdienen. Die Arbeit soll möglichst seinen Fähigkeiten entsprechen. Für einen Tag Arbeit werden dem Verurteilten je nach dem Ertrag der Arbeit zwei bis fünf Franken von der Busse abgezogen. Verpflegungskosten dürfen ihm nicht auferlegt werden. Dem Verurteilten ist

die Freiheit entzogen, während er die Busse abverdient. Die Freiheitsentziehung dauert in keinem Falle länger als ein Jahr.

§ 5. Ist der Verurteilte arbeitsunfähig, so wandelt der Richter je fünf Franken Busse in einen Tag Haft um. Die Haft dauert in keinem Fall länger als drei Monate (Art. 228).

Art. 37.

Busse neben Freiheitsstrafe.

Hat jemand eine Tat, wegen der er Freiheitsstrafe verwirkt hat, aus Eigennutz begangen, so kann ihn der Richter neben der Freiheitsstrafe zu Busse bis zu 5000 Franken verurteilen.

Art. 38.

Einziehung.

§ 1. Neben der Strafe oder statt einer Busse kann dem Schuldigen das Eigentum an Gegenständen abgesprochen werden, die zu dem Verbrechen benützt worden sind oder benützt werden sollten, oder die durch das Verbrechen hervorgebracht worden sind.

§ 2. Gefährdet ein Gegenstand, der mit einem Verbrechen in Zusammenhang steht, das öffentliche Wohl, so zieht ihn der Richter ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer Person ein und lässt ihn erforderlichen Falles unbrauchbar machen oder vernichten.

Art. 39.

Schadenersatz.

Ist jemand durch das Verbrechen geschädigt worden und ist der Ersatz des Schadens von dem Schädiger voraussichtlich nicht erhältlich, so kann der Richter dem Geschädigten den Ertrag der Busse, zu der der Täter verurteilt wird, und den Erlös aus der Verwertung eingezogener Gegenstände ganz oder teilweise zuerkennen.

Wird der Täter zu längerer Freiheitsstrafe verurteilt, so kann der Richter dem Geschädigten den Verdienstanteil des Verurteilten bis zur Hälfte zuerkennen.

Die Zuerkennung dieser Beträge findet im Strafurteile auf Rechnung des gerichtlich festzusetzenden Schadenersatzes statt.

Art. 40.

Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

§ 1. Der zu Zuchthaus Verurteilte wird für die Zeit des Strafvollzuges und für zwei bis zehn Jahre nach der Entlassung aus dem Zuchthaus in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

Ein Schweizer, der im Ausland wegen eines Verbrechens zu Zuchthaus verurteilt worden ist, kann auf Antrag der Bundesanwaltschaft für zwei bis zehn Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden.

Ein zu Gefängnis Verurteilter kann in den gesetzlich bestimmten Fällen für die Zeit des Strafvollzuges und für ein bis fünf Jahre nach der Entlassung aus dem Gefängnis in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden. In diesen Fällen kann die Massnahme auch stattfinden, wenn der Richter den Schuldigen an Statt der Gefängnisstrafe in eine Arbeitsanstalt verweist (Art. 31).

Der verwahrte Rückfällige ist während der Verwahrung und während zehn Jahren nach Entlassung aus der Verwahrungsanstalt in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

§ 2. Wer in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt wird, ist unfähig, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen und zu wählen, zu einem Amte gewählt zu werden, ein Amt zu bekleiden und die Wehrpflicht auszuüben.

Art. 41.

Landesverweisung.

Der Ausländer, der zu Zuchthaus oder zu Verwahrung verurteilt wird, kann für drei bis fünfzehn Jahre des Landes verwiesen werden. Die Verweisung wird wirksam, sobald der Verurteilte aus der Anstalt entlassen wird.

Art. 42.

Amtsentsetzung.

Hat sich jemand durch ein Verbrechen des Amtes, das er bekleidet, unwürdig gemacht, so entsetzt ihn der Richter des Amtes und erklärt ihn für eine Zeit von drei bis fünfzehn Jahren zu einem Amte nicht wählbar. Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe fällt die Strafzeit nicht in Berechnung.

Art. 43.

Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe, ein Handelsgeschäft auszuüben.

Hat jemand durch ein Verbrechen die Pflichten seines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes grob verletzt, und liegt die Gefahr weiteren Missbrauches vor, so untersagt ihm der Richter die Ausübung des Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes für die Zeit von ein bis fünfzehn Jahren. Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe fällt die Strafzeit nicht in Berechnung.

Art. 44.

Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt.

Hat sich jemand der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, die er inne hat, durch ein Verbrechen unwürdig gemacht, so entzieht sie ihm der Richter und erklärt ihn für eine Zeit von drei bis fünfzehn Jahren zur Ausübung einer elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt für unfähig. Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe fällt die Strafzeit nicht in Berechnung.

Art. 45.

Öffentliche Bekanntmachung des Urteils.

Der Richter ordnet die Veröffentlichung des Strafurteils in dem amtlichen Blatte des Bundes oder des Kantons und in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Verurteilten an, sofern das öffentliche Interesse oder das Interesse des Verletzten es erfordert.

Ebenso ordnet der Richter die Veröffentlichung eines freisprechenden Urteils auf Staatskosten oder auf Kosten des Anzeigers an, wenn das öffentliche Interesse oder das Interesse des Freigesprochenen es erheischt.

Art. 46.

Friedensbürgschaft.

Liegt die Gefahr vor, dass jemand ein Verbrechen, mit dessen Begehung er gedroht hat, ausführen wird, oder verrät jemand, der wegen eines Verbrechens, insbesondere wegen eines Verbrechens gegen Leib und Leben oder gegen die Ehre und den guten Ruf oder gegen den Kredit, verurteilt wird, die Absicht, das Verbrechen zu wiederholen, so kann ihm der Richter das Versprechen abnehmen, das Verbrechen nicht zu begehen. Für die Erfüllung des Versprechens ist angemessene Sicherheit zu leisten. Verweigert er das Versprechen oder leistet er die Sicherheit innerhalb der bestimmten Frist böswillig nicht, so kann er bis zur Leistung des Versprechens und der Sicherheit in Sicherungshaft gehalten werden, jedoch nicht über sechs Monate.

Begeht die Person das Verbrechen innerhalb zwei Jahren, nachdem sie die Sicherheit geleistet hat, so verfällt die Sicherheit dem Staate, andernfalls wird sie der Person, die sie geleistet hat, herausgegeben. Ist jemand durch das Verbrechen geschädigt worden und ist der Ersatz des Schadens von dem Schädiger voraussichtlich nicht erhältlich, so kann der Richter dem Geschädigten den Betrag der geleisteten Sicherheit ganz oder teilweise zuerkennen.

Dritter Abschnitt.

Strafmass.

Art. 47.

Strafzumessung.

Der Richter bemisst die Strafe nach der Schuld des Täters und berücksichtigt dabei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen. Die Busse ist auch nach den Mitteln des Täters zu bemessen. Gestalten sich die Verhältnisse des Täters nach

dem Urteil wesentlich ungünstiger, so kann der Richter den Betrag der Busse angemessen ermässigen.

Hat der Richter die Wahl, auf Zuchthaus oder auf Gefängnis zu erkennen, so ist auf Zuchthaus zu erkennen, wenn die Tat eine gemeine Gesinnung oder einen schlechten Charakter des Täters bekundet.

Art. 48.

Strafmilderungsgründe.

§ 1. Die Strafe kann gemildert werden:

wenn der Schuldige das Verbrechen
aus achtungswerten Beweggründen,
in schwerer Bedrängnis oder
unter dem Eindruck einer schweren Drohung oder
auf Befehl eines Vorgesetzten
begangen hat;

wenn er durch schwere Reizung oder Kränkung, zu der er nicht Anlass gegeben hat, augenblicklich zu der Tat hingerissen worden ist;

wenn er aufrichtige Reue über das Verbrechen betätigt hat;

wenn er zur Zeit der Tat das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hatte;

wenn die Verjährungsfrist bei Einleitung der Strafverfolgung nahezu abgelaufen war.

§ 2. Erklärt das Gesetz einen solchen Umstand für ein bestimmtes Verbrechen als besonderen Strafmilderungsgrund, so findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 49.

Strafmilderung.

§ 1. Mildert der Richter die Strafe, so setzt er die angedrohten Strafen in folgender Weise herab:

Lebenslängliches Zuchthaus auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren,

Zuchthaus nicht unter zehn Jahren auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren,

Zuchthaus nicht unter fünf Jahren auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren,

Zuchthaus nicht unter drei oder nicht unter zwei Jahren auf Zuchthaus,

Zuchthaus auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren,

Gefängnis nicht unter einem Jahr auf Gefängnis nicht unter drei Monaten,

Gefängnis nicht unter sechs Monaten auf Gefängnis nicht unter einem Monat,

Gefängnis nicht unter drei Monaten, nicht unter zwei Monaten oder nicht unter einem Monat auf Gefängnis,

Gefängnis auf Haft (Art. 228).

§ 2. Sind verschiedene Freiheitsstrafen wahlweise angedroht, so erkennt der Richter auf die mildeste der angedrohten Freiheitsstrafen; er kann diese Strafe nach Massgabe dieser Bestimmungen herabsetzen.

Art. 50.

Strafmilderung nach freiem Ermessen des Richters.

Ermächtigt das Gesetz den Richter ausdrücklich, die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern, so ist der Richter an die Strafart und das Strafmass, die für das Verbrechen angedroht sind, nicht gebunden.

Art. 51.

Rückfall.

Begeht jemand, der eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten in der Schweiz oder im Ausland erstanden hat oder der an Statt oder neben einer Gefängnisstrafe in eine Arbeitsanstalt eingewiesen war (Art. 31), vor Ablauf von fünf Jahren nach seiner endgültigen Entlassung wieder ein Verbrechen, so erhöht der Richter die zu erkennende Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe; er ist an das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht gebunden,

darf aber die höchste gesetzliche Dauer der Strafart (Art. 26, 27 § 2) nicht überschreiten.

Die Vorbestrafung des Täters im Ausland wegen eines Verbrechens, für welches die Auslieferung nach schweizerischem Recht nicht bewilligt werden könnte, begründet jedoch keine Straferhöhung.

Art. 52.

Zusammentreffen von Freiheitsstrafen.

Hat jemand durch eine oder mehrere Taten mehrere Freiheitsstrafen verwirkt, so verurteilt ihn der Richter zu der Strafe des schwersten Verbrechens und erhöht dieselbe angemessen. Der Richter kann das höchste Mass der angedrohten Strafe erhöhen, jedoch höchstens um die Hälfte. Dabei ist er an die gesetzliche Dauer der Strafart gebunden.

Diese Bestimmungen sind auch auf denjenigen anzuwenden, der zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und vor beendigtem Strafvollzug eines andern mit Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens schuldig erklärt wird, das er vor dem ersten Urteil begangen hat.

Andere Strafen oder Massnahmen finden unbeschränkt Anwendung.

Art. 53.

Strafanrechnung.

Die Untersuchungshaft kann dem Verurteilten ganz oder teilweise auf die Strafe angerechnet werden.

Dem Verurteilten, der in eine Heil- oder Pflegeanstalt eingewiesen ist, wird der Aufenthalt in derselben als Strafvollzug angerechnet.

Vierter Abschnitt.

Wegfall der Strafe.

Art. 54.

Tod, unheilbare Geisteskrankheit und Begnadigung.

Die Strafverfolgung und der Strafvollzug fallen weg, wenn der Täter stirbt oder unheilbar geisteskrank wird, oder wenn er begnadigt wird.

Art. 55.

Verjährung der Verbrechen.

§ 1. Ein Verbrechen verjährt:

in fünfundzwanzig Jahren, wenn es mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist;

in zwanzig Jahren, wenn es mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bedroht ist;

in fünfzehn Jahren, wenn es mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bedroht ist;

in zwölf Jahren, wenn es mit Zuchthaus bedroht ist;

in acht Jahren, wenn es mit Zuchthaus oder Gefängnis oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bedroht ist;

in vier Jahren, wenn es mit einer andern Strafe bedroht ist.

Hat der Täter zur Zeit der Tat das achtzehnte Altersjahr nicht zurückgelegt, so werden diese Fristen auf die Hälfte herabgesetzt.

§ 2. Die Verjährung beginnt:

am Tage, an dem der Täter die verbrecherische Tätigkeit ausführte;

wenn er die verbrecherische Tätigkeit zu verschiedener Zeit ausführte, an dem Tage, an dem er die letzte Tätigkeit vornahm;

wenn er einen zum Verbrechen gehörenden Erfolg verursachte, am Tage, an dem dieser Erfolg eintrat;

wenn das verbrecherische Verhalten andauert, am Tage, an dem dieses Verhalten aufhörte.

§ 3. Ersteht der Täter im Ausland eine Freiheitsstrafe, so ruht die Verjährung während des Strafvollzuges.

Jede Verfolgungshandlung unterbricht die Verjährung.

Das Verbrechen ist in jedem Falle verjährt, wenn die Dauer der ordentlichen Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.

Art. 56.

Verjährung der Strafen und sichernden Massnahmen.

§ 1. Die Strafen und sichernden Massnahmen verjähren:

Lebenslängliche Zuchthausstrafe in dreissig Jahren,

Zuchthausstrafe von zehn oder mehr Jahren und Verwahrung in fünfundzwanzig Jahren,

Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren in zwanzig Jahren,

Zuchthausstrafe von weniger als fünf Jahren in fünfzehn Jahren,

Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren in zehn Jahren,

jede andere Strafe und die übrigen Freiheitsentziehungen in fünf Jahren.

§ 2. Die Verjährung beginnt am Tage der Verurteilung, bei bedingtem Straferlass nach dem Ablauf der Probezeit.

§ 3. Jede Vollzugshandlung unterbricht die Verjährung.

Die Strafe ist in jedem Falle verjährt, wenn die Dauer der ordentlichen Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.

Art. 57.

Bedingter Straferlass.

§ 1. Wird jemand, der bisher weder in der Schweiz noch im Ausland eine Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens erstanden hat, zu Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr verurteilt, so kann das Gericht den Strafvollzug aufschieben und dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren auferlegen,

wenn nach seinem Vorleben und nach seinem Charakter zu erwarten ist, er werde dadurch von weiteren Verbrechen abgehalten werden, sofern die Beweggründe und die Umstände der Tat dieser Annahme nicht entgegenstehen,

und wenn er den Schaden, soweit seine Mittel dazu ausreichten, ersetzt hat.

§ 2. Das Gericht stellt den Verurteilten unter Schutzaufsicht, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme gebieten. Es kann dem Verurteilten für sein Verhalten während der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen z. B. einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich von geistigen Getränken zu enthalten, den Schaden innerhalb bestimmter Frist zu ersetzen,

Die Umstände, die einen Aufschub des Strafvollzugs rechtfertigen, die Gründe, die das Gericht bestimmen, den Verurteilten ausnahmsweise nicht unter Schutzaufsicht zu stellen, und die Weisungen des Gerichts sind im Urteil festzustellen.

§ 3. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein vorsätzliches Verbrechen, so hat er auch die Strafe, deren Vollzug aufgeschoben war, zu erstehen; handelt er einer Weisung des Gerichts, ungeachtet förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde, fortgesetzt zuwider, so verfügt das Gericht den Vollzug der erkannten Strafe.

§ 4. Hat der Verurteilte die Probezeit bestanden, so fällt die erkannte Strafe weg.

Art. 58.

Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit.

§ 1. Ist ein Verurteilter auf mehr als drei Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt worden (Art. 40), so kann ihn der Richter nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Erstehung der Strafe an in die bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder einsetzen, wenn der Verurteilte sich durch sein seitheriges Verhalten der bürgerlichen Ehrenfähigkeit würdig erwiesen und den Schaden, den er durch das Verbrechen verursachte, soweit seine Mittel dazu ausreichten, ersetzt hat.

Wiederzulassung zu einem Beruf, Gewerbe oder Handelsgeschäft.

§ 2. Hat der Richter einem Verurteilten die Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes auf länger als drei Jahre untersagt (Art. 43), so kann er ihn nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Erstehung der Strafe

an zu der Ausübung wieder zulassen, wenn er sich überzeugt, dass ein weiterer Missbrauch nicht zu besorgen ist, und der Verurteilte den Schaden, den er durch das Verbrechen verursachte, soweit seine Mittel dazu ausreichten, ersetzt hat.

§ 3. Ist ein Gesuch um Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit oder um Wiederzulassung zu einem Beruf, Gewerbe oder Handelsgeschäft als unbegründet abgewiesen worden, so kann es nicht vor Ablauf von drei Jahren erneuert werden.

Fünfter Abschnitt.

Verschiedene Bestimmungen.

Art. 59.

Zeitberechnung.

§ 1. Der Tag wird zu 24 Stunden berechnet, der Monat und das Jahr nach dem Kalender.

Beamte und öffentliche Angestellte.

§ 2. Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind öffentliche Beamte anzusehen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, welche sich auf Beamte beziehen, finden auch auf öffentliche Angestellte Anwendung.

Besonderer Teil.

Erster Abschnitt.

Verbrechen gegen Leib und Leben.

Art. 60.

Tötung.

Wer einen Menschen vorsätzlich tötet, wird mit Zuchthaus von zehn bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Mord.

Tötet der Täter aus Mordlust, aus Habgier, unter Verübung von Grausamkeit, heimtückisch oder mittelst Gift, Sprengstoffen oder Feuer, oder um die Begehung eines andern Verbrechens zu verdecken oder zu erleichtern, so wird er mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Totschlag.

Tötet der Täter in leidenschaftlicher Aufwallung, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Art. 61.

Tötung auf Verlangen.

Wer einen Menschen tötet, der ihn durch sein dringendes und ernstliches Verlangen dazu bestimmt hat, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 62.

Anstiftung und Beihülfe zum Selbstmord.

Wer jemanden zum Selbstmord bestimmt oder ihm dazu Hülfe geleistet hat, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 63.

Eine Mutter, die ihr Kind vorsätzlich tötet, während sie noch unter dem Einflusse des Geburtsvorganges steht, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft. Kindestötung.

Art. 64.

§ 1. Eine Schwangere, die ihre Frucht vorsätzlich tötet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Abtreibung.

§ 2. Wer eine Abtreibungshandlung an einer Frauensperson mit ihrem Willen vornimmt oder dazu Hülfe leistet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Handelt der Schuldige als Arzt, Apotheker oder Hebamme oder gegen Entgelt, so ist die Strafe Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren.

Wer eine Abtreibungshandlung an einer Frauensperson ohne ihren Willen vornimmt, wird mit Zuchthaus von drei bis zu zwölf Jahren bestraft.

Stirbt die Frauensperson an den Folgen der Abtreibungshandlung und hat der Täter diesen Ausgang voraussehen können, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

Mit der Freiheitsstrafe kann in jedem Falle Busse bis zu 10,000 Franken verbunden werden.

§ 3. Das Verbrechen der Abtreibung verjährt in zwei Jahren. Die ordentliche Verjährungsfrist findet jedoch Anwendung, wenn die Frauensperson an den Folgen der Abtreibungshandlung gestorben ist und der Täter diesen Ausgang voraussehen konnte.

Art. 65.

Wer einen Hülflosen vorsätzlich aussetzt und ihn dadurch einer Gefahr für das Leben oder einer schweren Gefahr für die Gesundheit preisgibt; Aussetzung.

wer einen Hülflosen, für den er zu sorgen verpflichtet war, vorsätzlich in einer Gefahr für das Leben oder in einer schweren Gefahr für die Gesundheit im Stiche lässt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Hat die Aussetzung den Tod des Hülflosen zur Folge und konnte der Täter diesen Ausgang voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus.

Art. 66.

Herausforderung zum Zweikampf.

Wer jemanden zum Zweikampf herausfordert und wer eine solche Herausforderung annimmt, wird, wenn der Zweikampf ohne sein Zutun nicht zu stande kommt, mit Busse von 50 bis zu 5000 Franken bestraft.

Art. 67.

Zweikampf.

§ 1. Der Zweikampf wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu fünf Jahren bestraft; schützen sich die Kämpfenden durch geeignete Vorkehren gegen Lebensgefahr, so ist die Strafe Gefängnis.

Mit der Gefängnisstrafe kann Busse bis zu 5000 Franken verbunden werden.

§ 2. Strafbar sind nur diejenigen Teilnehmer, die einen der Kämpfenden zu dem Zweikampfe angereizt haben.

§ 3. Wer den Regeln des Zweikampfes wissentlich zuwiderhandelt und infolgedessen seinen Gegner tötet oder verletzt, wird wegen Tötung oder Körperverletzung bestraft.

Art. 68.

Gefährdung von Leben und Gesundheit.

Wer einen Menschen wissentlich und gewissenlos in unmittelbare Gefahr für das Leben oder in schwere Gefahr für die Gesundheit bringt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft; wird der Tod

des Menschen verursacht, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre.

Hat der Täter aus Gewinnsucht gehandelt, so ist mit der Freiheitsstrafe Busse bis zu 10,000 Franken zu verbinden.

Art. 69.

Gefährdung durch Bauen.

Wer einen Bau oder den Abbruch eines Baues aus Fahrlässigkeit so leitet oder ausführt, dass dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird, wird mit Gefängnis und Busse bis zu 30,000 Franken bestraft.

Art. 70.

Fahrlässige Tötung.

Wer den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Verletzt der Täter durch die Fahrlässigkeit eine besondere Pflicht seines Amtes, Berufes oder Gewerbes, so ist die Strafe Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren.

Ist die Fahrlässigkeit aus der Gewinnsucht des Täters entsprungen, so ist mit der Gefängnisstrafe Busse bis zu 10,000 Franken zu verbinden.

Art. 71.

Sehr schwere Körperverletzung.

§ 1. Wer vorsätzlich

einen Körperteil oder ein wichtiges Glied oder Organ eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Glied oder Organ eines Menschen unbrauchbar macht,

einen Menschen dauernd arbeitsunfähig, siech oder geisteskrank macht,

einen Menschen lebensgefährlich verletzt,

das Gesicht eines Menschen arg und dauernd entstellt,

wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

§ 2. Stirbt der Verletzte an den Folgen und hat der Täter diesen Ausgang als möglich voraussehen können, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Art. 72.

Schwere Körperverletzung.

Wer einen Menschen vorsätzlich an einem Körperteil oder an einem wichtigen Glied oder Organ oder an seiner Gesundheit schwer schädigt oder schwächt,
wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Verursacht der Täter eine sehr schwere Folge (Art. 71), die er nicht verursachen wollte, aber als möglich voraussehen konnte, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Stirbt der Verletzte an den Folgen und hat der Täter diesen Ausgang als möglich voraussehen können, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu acht Jahren.

Art. 73.

Einfache Körperverletzung.

§ 1. Wer einen Menschen vorsätzlich an seinem Körper oder an seiner Gesundheit schädigt oder schwächt, wird auf Antrag mit Gefängnis bestraft.

Hat der Täter eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug gebraucht, so wird er von Amtes wegen bestraft

§ 2. Verursacht der Thäter eine schwere Folge (Art. 72), die er nicht verursachen wollte, aber als möglich voraussehen konnte, so wird er mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

§ 3. Verursacht der Täter eine sehr schwere Folge (Art. 71), die er nicht verursachen wollte, aber als möglich voraussehen konnte, so wird er mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 4. Stirbt der Verletzte an den Folgen und hat der Täter diesen Ausgang als möglich voraussehen können, so wird er mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

In den Fällen der §§ 2, 3 und 4 wird der Täter von Amtes wegen bestraft.

Art. 74.

Allgemeine Bestimmung über Körperverletzung.

Verursacht der Täter eine schwerere Folge, als er verursachen wollte, und konnte er diese nicht als möglich voraussehen, so wird er wegen einer Körperverletzung von der Art bestraft, wie er sie verursachen wollte.

Art. 75.

Schlägerei.

Wer an einer Schlägerei teilnimmt und nicht bloss abwehrt oder scheidet, wird mit Gefängnis bestraft; überdies finden die Bestimmungen über Körperverletzung Anwendung.

Art. 76.

Gefährdung der Gesundheit durch Geschlechtskranke.

Wer an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet und in Kenntnis dieses Zustandes den Beischlaf ausübt oder einen Menschen in anderer Weise wissentlich der unmittelbaren Gefahr aussetzt, von ihm angesteckt zu werden, wird mit Gefängnis bestraft. Die Gefährdung des Ehegatten wird nur auf Antrag bestraft.

Art. 77.

Überanstrengung des Kindes und Untergebener.

Wer die körperlichen oder geistigen Kräfte seines minderjährigen Kindes oder einer Frauensperson oder minderjährigen männlichen Person, die ihm als Angestellter, Arbeiter, Lehrling, Dienstbote, Zögling oder Pflegling unterstellt ist, aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit derart überanstrengt, dass ihre Gesundheit dadurch Schaden leidet oder ernstlich gefährdet ist, wird mit Gefängnis oder Busse bis zu 10,000 Franken bestraft.

Wird die Gesundheit der Person zerstört, und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Art. 78.

Fahrlässige Körperverletzung.

§ 1. Wer einen Menschen aus Fahrlässigkeit an seinem Körper oder an seiner Gesundheit beschädigt oder

schwächt, wird auf Antrag mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

§ 2. Ist die Schädigung schwer (Art. 71 und 72), so kann statt der Busse auf Gefängnis erkannt werden; hat der Täter eine besondere Pflicht seines Amtes, Berufes oder Gewerbes verletzt, so kann auf Gefängnis bis zu fünf Jahren erkannt werden. In diesen Fällen wird der Täter von Amtes wegen bestraft.

§ 3. Ist die Fahrlässigkeit aus der Gewinnsucht des Täters entsprungen, so ist mit einer Gefängnisstrafe Busse bis zu 5000 Franken zu verbinden.

Zweiter Abschnitt.

Verbrechen gegen das Vermögen.

Art. 79.

Diebstahl.

§ 1. Wer eine Sache, die einem andern gehört, wegnimmt oder wer eine durch Naturkraft erzeugte Energie einem andern entzieht, um sich oder einen Dritten damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Schwerer Diebstahl.

§ 2. Der Dieb wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft:

wenn er den Diebstahl auf gefährliche oder freche Art begeht;

wenn der Diebstahl bandenmässig ausgeführt wird;

wenn er das Stehlen gewerbsmässig betreibt;

wenn zur Zeit, als er den Diebstahl beging, noch nicht ein Jahr abgelaufen war, seit er eine Gefängnisstrafe wegen Diebstahls erstanden hatte, oder noch nicht fünf Jahre, seit er eine Zuchthausstrafe wegen Diebstahls oder Raubes erstanden hatte.

Strafe des vielfach rückfälligen Diebes.

§ 3. Ein Dieb wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft:

wenn er zur Zeit, als er den Diebstahl beging, fünf Freiheitsstrafen wegen Diebstahls oder Raubes erstanden hatte und seit Erstehung der letzten Zuchthausstrafe noch nicht fünf Jahre abgelaufen waren.

Art. 80.

Diebstahl an Angehörigen und Familiengenossen.

Der Diebstahl zum Nachteil eines Verwandten gerader Linie, zum Nachteil eines Ehegatten oder einer Person, die mit dem Täter als Familiengenosse in dem nämlichen Haushalt lebt, wird nur auf Antrag bestraft.

Art. 81.

Raub.

§ 1. Wer in der Absicht einen Diebstahl zu begehen oder wer auf einem Diebstahl betreten, an jemandem ernstliche Gewalt verübt oder ihn gefährlich bedroht oder ihn betäubt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 2. Der Räuber wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft:

wenn er jemanden mit dem Tode bedroht oder schwer verletzt (Art. 71 und 72);

wenn der Raub bandenmässig ausgeführt wird;

wenn er den Raub auf einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Platze oder Fahrzeuge begeht;

wenn zur Zeit, als der Täter den Raub beging, noch nicht fünf Jahre abgelaufen waren, seit er eine Zuchthausstrafe wegen Raubes oder Diebstahls erstanden hatte.

Auf lebenslängliches Zuchthaus kann erkannt werden, wenn der Raub mittelst körperlicher Martern gegen eine Person begangen wurde oder wenn eine Person dabei umkam.

Art. 82.

Unterschlagung.

Wer die Sache eines andern, die er in Gewahrsam hat, sich aneignet, um sich oder einen Dritten damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Hat der Täter als Beamter, Vormund, Beistand, berufsmässiger Vermögensverwalter oder bei Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, zu der er staatlich ermächtigt ist, gehandelt, so wird er mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Ist der Wert der unterschlagenen Sache nicht bedeutend, so kann auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten erkannt werden.

Art. 83.

Fundunterschlagung.

Wer sich eine Sache, die er gefunden hat, aneignet, um sich oder einen Dritten damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

Art. 84.

Veruntreuung.

§ 1. Wer Gelder oder andere vertretbare Sachen, die er verwahren, verwalten, verwenden, oder einem Berechtigten abliefern sollte, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 2. Hat der Täter als Beamter, Vormund, Beistand, berufsmässiger Vermögensverwalter oder bei Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, zu der er staatlich ermächtigt ist, gehandelt, so wird er mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Ist der Wert des Veruntreuten nicht bedeutend, so kann auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten erkannt werden.

Art. 85.

Unterschlagung u. Veruntreuung an Angehörigen und Familiengenossen.

Unterschlagung, Fundunterschlagung und Veruntreuung zum Nachteil eines Verwandten gerader Linie, zum Nachteil eines Ehegatten oder einer Person, die mit dem Täter als Familiengenosse in dem nämlichen Haushalte lebt, wird nur auf Antrag bestraft.

Art. 86.

Hehlerei.

Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine strafbare Tat erlangt worden ist, erwirbt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder absetzen hilft, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft; sind zur Zeit, als er sich der Hehlerei schuldig machte, noch nicht drei Jahre abgelaufen, seit er wegen Hehlerei, Betruges, Erpressung oder Wuchers eine Freiheitsstrafe erstanden hatte, so wird er mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Betreibt der Täter das Hehlen gewerbsmässig, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Busse bis zu 20,000 Franken. Die Busse soll dem Gewinne des Hehlers mindestens gleichkommen.

Art. 87.

Eigentumsschädigung.

§ 1. Wer eine Sache, die einem andern gehört, vorsätzlich und rechtswidrig beschädigt, zerstört, beiseiteschafft oder sie dem Eigentümer dauernd entzieht, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 2. Wer eine durch Naturkraft erzeugte Energie dem Berechtigten vorsätzlich und rechtswidrig entzieht, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 3. Hat der Täter aus niedriger Gesinnung gehandelt, insbesondere aus Rachsucht, Neid, Hass, Schadenfreude oder aus Zerstörungslust, und hat er absichtlich einen bedeutenden Schaden angerichtet, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Hat der Täter aus Unbedacht oder jugendlichem Leichtsinn gehandelt und ist der Schaden nicht sehr bedeutend, so kann auf Busse bis zu 5000 Franken erkannt werden.

Art. 88.

Verletzung des Pfand-, Nutzniessungs-, Gebrauchs- und Retentionsrechts.

Der Eigentümer einer Sache, der in der Absicht, dem Faustpfandbesitzer, Nutzniesser, Gebrauchs- oder Retentionsberechtigten die Ausübung des Rechtes an der

Sache unmöglich zu machen oder es zu schmälern, die Sache zerstört oder beschädigt oder sie der Verfügungsgewalt des Berechtigten entzieht,

der Dritte, der eine solche Handlung im Interesse des Eigentümers vornimmt,

wird auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

Art. 89.

Betrug.

§ 1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch fälschliches Vorspiegeln oder durch Unterdrücken von Tatsachen arglistig zu einem Verhalten bestimmt, durch welches der Irrende sich selbst oder einen Dritten am Vermögen schädigt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 2. Der Betrüger wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft:

wenn er den Betrug gewerbsmässig betreibt;

wenn zur Zeit, als er sich des Betruges schuldig machte, noch nicht drei Jahre abgelaufen waren, seit er wegen Betruges, Hehlerei, Erpressung oder Wuchers eine Freiheitsstrafe erstanden hatte, oder noch nicht fünf Jahre, seit er eine Zuchthausstrafe wegen Betruges erstanden hatte.

Art. 90.

Betrug an Angehörigen und Familiengenossen.

Der Betrug zum Nachteil eines Verwandten gerader Linie, zum Nachteil eines Ehegatten oder einer Person, die mit dem Täter als Familiengenosse in dem nämlichen Haushalte lebt, wird nur auf Antrag bestraft.

Art. 91.

Erpressung.

§ 1. Wer jemandem durch Gewalt oder durch Drohungen irgend welcher Art einen unrechtmässigen Vorteil abnötigt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse bis zu 10,000 Franken verbunden werden.

§ 2. Der Täter wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft:

wenn er das Erpressen gewerbsmässig betreibt;

wenn zur Zeit als er sich der Erpressung schuldig machte, noch nicht drei Jahre abgelaufen waren, seit er wegen Erpressung, Hehlerei, Betruges oder Wuchers eine Freiheitsstrafe erstanden hatte.

Art. 92.

Wucher.

§ 1. Wer die Notlage, den Unverstand, die Charakterschwäche, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit oder die Abhängigkeit einer Person benützt, um sich oder einem andern übermässige Vermögensvorteile von ihr geben oder versprechen zu lassen, welche mit seiner Leistung in keinem Verhältnisse stehen,

wer in Kenntnis des Sachverhaltes

eine wucherliche Forderung sich abtreten lässt, um sie weiter zu veräussern oder geltend zu machen,

oder eine wucherliche Forderung geltend macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

§ 2. Der Wucherer wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft:

wenn er den Wucher gewerbsmässig betreibt;

wenn zur Zeit, als er sich des Wuchers schuldig machte, noch nicht drei Jahre abgelaufen waren, seit er wegen Wuchers, Hehlerei, Betruges oder Erpressung eine Freiheitsstrafe erstanden hatte.

§ 3. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse bis zu 30,000 Franken verbunden werden. Die Busse soll mindestens das Fünffache des übermässigen Vorteils betragen.

§ 4. Das Gericht ermässigt die Forderung des Wucherers auf das seiner Leistung entsprechende Mass und verurteilt ihn, das zu viel Bezogene zurückzuerstatten.

Art. 93.

Ausbeutung durch Börsenspiel oder Glücksspiel.

Wer die Notlage, den Unverstand, die Charakterschwäche, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit oder die Abhängigkeit einer Person eigennützig benützt, um sie zum Börsenspiel oder Glücksspiel zu verleiten oder um sie durch Börsenspiel oder Glücksspiel auszubeuten, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse bis zu 30,000 Franken verbunden werden. Der Täter hat keinen Anspruch auf Spielgewinn oder Provision; den bezogenen Spielgewinn und die bezogene Provision hat er zurückzuerstatten.

Art. 94.

Ungetreue Geschäftsführung.

Wer jemanden an Vermögensrechten, deren Wahrung ihm zufolge rechtlicher Verpflichtung obliegt, in der Absicht schädigt, sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zuzuwenden, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse bis zu 5000 Franken verbunden werden.

Art. 95.

Betrügerischer Konkurs und betrügerische Handlungen im Betreibungsverfahren.

Der Schuldner, der in der Absicht, seine Gläubiger in einem Konkurs- oder Betreibungsverfahren oder durch einen Nachlassvertrag zu verkürzen, seine Vermögenslage verschlechtert oder sie zum Schein verschlechtert, so namentlich dadurch, dass er zum Schein Verpflichtungen übernimmt, oder der falsche Vorspiegelungen über seine Vermögenslage macht, insbesondere mittelst falscher Buchführung oder falscher Bilanz,

der Dritte, der im Einverständnis mit dem Schuldner dazu mithilft oder der im Interesse des Schuldners eine solche Handlung vornimmt,

wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Ist der beabsichtigte oder

der verursachte Schaden sehr bedeutend, so ist die Strafe Zuchthaus. Mit der Gefängnisstrafe kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verbunden werden.

Art. 96.

Leichtsinniger Konkurs und fahrlässiger Vermögensverfall.

Der Schuldner, der durch Leichtsinn, insbesondere durch unsinnigen Aufwand, gewissenlose Spekulation, Börsenspiel oder durch grobe Nachlässigkeit seinen Vermögensverfall herbeiführt, so dass seine Gläubiger in einem Konkurs- oder Betreibungsverfahren nicht befriedigt werden, wird mit Gefängnis bestraft. Mit der Gefängnisstrafe kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verbunden werden.

Art. 97.

Verfügung des Schuldners über Pfänder.

Der Schuldner, der über seine amtlich gepfändete, vertraglich verpfändete, mit Arrest belegte oder aufgezeichnete Sache, die in seinem Gewahrsam gelassen wurde, widerrechtlich verfügt, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 98.

Begünstigung von Gläubigern

Der Schuldner, der einzelne Gläubiger rechtswidrig begünstigt, so dass die übrigen Gläubiger in einem Konkurs- oder Betreibungsverfahren oder in einem Nachlassvertrag verkürzt werden, wird mit Gefängnis bestraft. Mit der Gefängnisstrafe kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verbunden werden.

Art. 99.

Stimmenkauf

Der Schuldner, der einem Gläubiger für seine Stimme in der Gläubigerversammlung oder für seine Zustimmung zu einem Nachlassvertrag besondere Vorteile zusichert oder gibt, und der Gläubiger, der sich solche Vorteile zusichern oder geben lässt, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 100.

Juristische Personen als Schuldner oder Gläubiger.

Ist in den Fällen der Art. 95—98 der Schuldner und im Falle des Art. 99 der Schuldner oder der Gläubiger eine juristische Person oder ein ähnlicher Personenverband, so werden diejenigen Mitglieder der Direktion oder der Aufsichts- und Verwaltungsbehörden bestraft, welche die Handlung begangen haben.

Dritter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Ehre und den guten Ruf und gegen den Kredit.

Art. 101.

Verleumdung.

Wer jemandem ein unehrenhaftes Verhalten, schwere sittliche Gebrechen oder Tatsachen, die geeignet sind, seinen guten Ruf zu schädigen, nachredet oder eine solche Nachrede verbreitet, obwohl er weiss, dass das, was er nachredet oder verbreitet, unwahr ist, wird auf Antrag mit Gefängnis bestraft. Ist der Verleumder planmässig darauf ausgegangen, den guten Ruf der Person zu untergraben, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Richtet sich die Verleumdung gegen einen Verstorbenen, so sind der überlebende Gatte, die Kinder, Grosskinder, Eltern, Grosseltern und Geschwister desselben zum Antrage berechtigt.

Art. 102.

Üble Nachrede.

Wer jemandem ein unehrenhaftes Verhalten, schwere sittliche Gebrechen oder Tatsachen, die geeignet sind, seinen guten Ruf zu schädigen, nachredet oder eine solche Nachrede verbreitet, obwohl das, was er nachgeredet oder verbreitet hat, nicht als wahr zu erweisen ist, wird auf Antrag mit Busse bis zu 10,000 Franken oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Über Vorgänge, die das eheliche oder das Familienleben berühren, ist ein Wahrheitsbeweis nur statthaft, wenn die Nachrede den Vorwurf einer strafbaren Handlung in sich schliesst.

Strafbare Handlungen können nur durch Strafurteil erwahrt werden.

Ist die Nachrede wahr, hat der Täter jedoch ohne begründete Veranlassung gehandelt, insbesondere aus Gehässigkeit, Neid, Rachsucht, Schadenfreude, so ist er wegen Beschimpfung strafbar (Art. 103).

Hat der Täter das, was er nachgeredet oder verbreitet hat, aus verzeihlichem Irrtum für wahr gehalten und zieht er es vor dem Richter förmlich als unwahr zurück, so kann er von Strafe befreit werden. Der Richter stellt dem Verletzten über den Rückzug eine Urkunde aus.

Richtet sich die üble Nachrede gegen einen Verstorbenen, so sind der überlebende Ehegatte, die Kinder, Grosskinder, Eltern, Grosseltern und Geschwister desselben zum Antrage berechtigt.

Art. 103.

Beschimpfung.

Wer jemanden durch Wort oder Tat beschimpft, wird auf Antrag mit Busse bis zu 5000 Franken oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft.

Hat der Verletzte durch sein ungebührliches oder strafbares Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Täter von Strafe befreit werden.

Art. 104.

Kreditschädigung.

Wer jemandes Kredit böswillig und wider besseres Wissen schädigt oder gefährdet, wird auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse von 100 bis zu 10,000 Franken bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Art. 105.

Beleidigung und Kreditschädigung in Zeitungen und Zeitschriften.

Wird eine Verleumdung, eine üble Nachrede, eine Beschimpfung oder eine Kreditschädigung ohne den Namen des Verfassers in einer Zeitung oder in einer Zeitschrift veröffentlicht, so wird dafür nur der Redaktor verfolgt. Nennt sich der Verfasser, oder nennt der Redaktor den Verfasser, so werden beide nach ihrem Verschulden bestraft. Der Redaktor ist nicht verpflichtet, den Namen des Verfassers zu nennen.

In diesen Fällen verjähren die Verbrechen in einem Jahre von der Veröffentlichung an gerechnet.

Vierter Abschnitt.

Verbrechen gegen die persönliche Rechtssicherheit.

Art. 106.

Bedrohung.

Wer die Sicherheit einer Person durch eine schwere und rechtswidrige Drohung gefährdet, wird auf Antrag mit Busse bis zu 1000 Franken oder mit Gefängnis bestraft.

Art. 107.

Hausfriedensbruch.

Wer in ein Haus oder in eine dazu gehörende eingefriedigte Besitzung oder in eine Wohnung widerrechtlich eindringt oder gegen den erklärten Willen des Berechtigten darin verweilt, wird auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

Art. 108.

Verletzung des Berufsgeheimnisses.

Wer jemandem unbefugt etwas mitteilt, was er zufolge seines Berufes geheimzuhalten verpflichtet ist, wird auf Antrag mit Busse bis zu 10,000 Franken oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Art. 109.

Verletzung des Brief-geheimnisses.

Wer einen Brief oder eine andere verschlossene Schrift unbefugt öffnet, wird auf Antrag mit Busse bis zu 1000 Franken oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Fünfter Abschnitt.

Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

Art. 110.

Nötigung.

Wer jemanden durch Gewalt oder schwere Drohung in rechtswidriger Absicht nötigt, etwas zu tun, zu lassen oder zu dulden, wird mit Busse bis zu 2000 Franken oder mit Gefängnis bestraft.

Art. 111.

Freiheitsberaubung.

Wer einen Menschen widerrechtlich festnimmt oder gefangen hält oder ihn in anderer Weise seiner Freiheit beraubt, wird mit Gefängnis bestraft.

Die Strafe ist Zuchthaus, wenn jemand zu unzüchtigen Zwecken, unter Verübung von Grausamkeit, unter dem falschen Vorgeben, er sei geisteskrank, oder über einen Monat der Freiheit beraubt wird.

Art. 112.

Entführung einer Frauensperson zu unzüchtigen Zwecken.

§ 1. Wer eine Frauensperson durch List, Gewalt oder Drohung zu unzüchtigen Zwecken entführt,
wird auf Antrag mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 2. Wer eine blödsinnige, geisteskranke, bewusstlose, oder zum Widerstand unfähige Frauensperson in Kenntnis ihres Zustandes zu unzüchtigen Zwecken entführt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 113.

Entführung einer Frauensperson zum Zwecke der Ehe.

Wer eine Frauensperson durch List, Gewalt oder Drohung zum Zweck der Eheschliessung entführt, wird auf Antrag mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Hat die Eheschliessung stattgefunden, so ist die Strafverfolgung nicht statthaft, bis die Ehe nichtig erklärt worden ist.

Art. 114.

Entführung eines Kindes zu unzüchtigem oder eigennützigem Zwecke.

Wer ein Kind, welches das sechzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, zu einem unzüchtigen Zwecke entführt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer ein Kind, welches das sechzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, zu einem eigennützigen Zwecke entführt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Art. 115.

Vorenthalten oder Entziehen von Minderjährigen.

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt absichtlich vorenthält oder entzieht, wird mit Gefängnis bestraft.

Sechster Abschnitt.

Verbrechen gegen die geschlechtliche Sittlichkeit.

Art. 116.

Notzucht.

Wer eine Frauensperson mit Gewalt oder durch schwere Drohung zum ausserehelichen Beischlaf nötigt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Wer eine Frauensperson zum ausserehelichen Beischlaf missbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke bewusstlos oder zum Widerstande unfähig gemacht hat, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Art. 117.

Nötigung zu unzüchtigen Handlungen.

Wer eine Person mit Gewalt oder durch schwere Drohung nötigt, eine unzüchtige Handlung zu dulden oder vorzunehmen, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Wer eine Person zu einer unzüchtigen Handlung missbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke bewusstlos oder zum Widerstand unfähig gemacht hat, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 118.

Unzüchtige Handlungen von Ärzten an Frauenspersonen.

Wer an einer Frauensperson, die sich ihm zu ärztlicher Untersuchung oder Behandlung anvertraut hat, gegen ihren Willen eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.

Mit der Freiheitsstrafe kann Busse bis zu 5000 Franken verbunden werden.

Art. 119.

Schwere Schändung

Wer eine blödsinnige oder geisteskranke Frauensperson in Kenntnis ihres Zustandes zum ausserehelichen Beischlaf missbraucht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer eine blödsinnige oder geisteskranke Frauensperson in Kenntnis ihres Zustandes zu einer unzüchtigen Handlung missbraucht, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Art. 120.

Schändung.

Wer eine Schwachsinnige oder eine Frauensperson, deren geistige Gesundheit wesentlich beeinträchtigt war, in Kenntnis ihres Zustandes zum ausserehelichen Beischlaf missbraucht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Art. 121.

Unzüchtiger Missbrauch bewusstloser und wehrloser Frauenspersonen.

§ 1. Wer an einer bewusstlosen oder zum Widerstand unfähigen Frauensperson den ausserehelichen Beischlaf vollzieht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 2. Wer an einer bewusstlosen oder zum Widerstand unfähigen Frauensperson eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 3. Hat der Täter im Einverständnis mit der Frauensperson gehandelt, so bleibt er straflos.

Art. 122.

Unzüchtiger Missbrauch von Kindern.

Wer ein Kind, welches das sechzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlaf oder zu einer dem Beischlaf ähnlichen Handlung missbraucht, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Wer mit einem Kinde, welches das sechzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, eine andere unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Wer ein Kind, welches das sechzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, zu einer unzüchtigen Handlung verleitet oder aus geschlechtlicher Lust eine unzüchtige Handlung vor einem Kinde dieses Alters vornimmt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.

Art. 123.

Unzüchtige Handlungen von Aufsichtspersonen an minderjährigen Pflegebefohlenen.

Wer mit seinem minderjährigen Kinde, Grosskinde, Pflegekinde, Stiefkinde, Vögtling, Schüler, Zögling, Lehrling eine unzüchtige Handlung vornimmt oder einen solchen Minderjährigen zu einer unzüchtigen Handlung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren oder mit

Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; übt der Täter den Beischlaf mit der Person aus, so ist die Strafe Zuchthaus.

Art. 124.

Unzüchtige Handlungen von Aufsichtspersonen an Pfleglingen, Gefangenen, Angeschuldigten.

Wer mit einer Person, die als Pflegling einer Anstalt oder eines Spitals oder als Gefangener, Verhafteter, Angeschuldigter von ihm abhängig ist, eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; übt der Täter den Beischlaf mit der Person aus, so ist die Strafe Zuchthaus.

Art. 125.

Unzüchtige Handlungen, die ein Geistlicher bei Ausübung seines Berufes an einer Person vornimmt.

Der Geistliche, der bei Ausübung seines Berufes eine unzüchtige Handlung mit einer Person vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Übt der Täter den Beischlaf mit der Person aus, so ist die Strafe Zuchthaus.

Art. 126.

Gemeinsame Bestimmungen zu den Art. 116—125.

Für die in den Art. 116—125 bedrohten Verbrechen gelten folgende gemeinsame Bestimmungen:

Stirbt eine Person infolge des geschlechtlichen Missbrauchs und konnte der Täter diese Folge voraussehen, so wird er mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Wird die Gesundheit der Person infolge des geschlechtlichen Missbrauchs schwer geschädigt und konnte der Täter dies voraussehen, oder handelt der Täter unter Verübung von Grausamkeit, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

Art. 127.

Verführung einer Minderjährigen.

Wer die Unerfahrenheit oder das Vertrauen eines minderjährigen Mädchens arglistig missbraucht, um es zum Beischlaf zu verführen, wird mit Gefängnis bestraft.

Hat der Täter die Verführte geheiratet, so kann der Richter von Strafe absehen.

Art. 128.

Missbrauch der Not und der Abhängigkeit einer Frauensperson zum Beischlaf.

Wer die Not oder die Abhängigkeit einer Frauensperson benützt, um den Beischlaf von ihr zu erlangen, wird mit Gefängnis bestraft.

Hat der Täter die Frauensperson geheiratet, so kann der Richter von Strafe absehen.

Art. 129.

Kuppelei.

Wer aus Eigennutz zur Unzucht anderer Platz gibt oder Gelegenheit verschafft, wird mit Gefängnis bestraft.

Wer gewerbsmässig zur Unzucht anderer Platz gibt oder Gelegenheit verschafft,

wer als Zuhälter aus der gewerbsmässigen Unzucht einer Frauensperson Mittel zu seinem Lebensunterhalt zieht,

wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren und überdies mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Art. 130.

Ein Bordell halten.

§ 1. Wer ein Bordell hält, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und überdies mit Busse bis zu 10,000 Franken bestraft.

§ 2. Macht sich der Täter innerhalb fünf Jahren nach Erstehung der Strafe wieder dieses Verbrechens schuldig, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Busse bis zu 20,000 Franken.

§ 3. Der Vermieter, der ein Bordell in den Mietsräumen duldet, wird mit Busse bis zu 20,000 Franken bestraft.

Art. 131.

Mädchenhandel.

§ 1. Wer eine Frauensperson zur Unzucht mit andern anwirbt oder verhandelt oder anzuwerben oder zu verhandeln sucht,

wer wissentlich an Veranstaltungen mitwirkt, die darauf gerichtet sind, eine Frauensperson andern zur Unzucht zu überliefern,

wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 2. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter fünf Jahren:

wenn die Frauensperson minderjährig ist,

wenn sie die Ehefrau, die Tochter oder Grosstochter des Täters ist oder wenn sie ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut ist,

wenn sie der Täter einem Bordell zu überliefern suchte,

wenn sie im Ausland der Unzucht überliefert werden sollte,

wenn der Täter List, Gewalt oder Drohung gegen eine Person verübt hat.

War die Frauensperson unbescholten und ist sie der Unzucht mit andern überliefert worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

§ 3. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse bis zu 10,000 Franken verbunden werden.

Art. 132.

Begünstigung der gewerbsmässigen Unzucht Angehöriger oder Pflegebefohlener.

Wer die gewerbsmässige Unzucht seiner Ehefrau, seiner Tochter oder Grosstochter oder einer Frauensperson, die ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut ist, begünstigt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 133.

Blutschande.

Der Beischlaf zwischen Personen, die in gerader Linie verwandt sind, oder zwischen voll- oder halbbürtigen

Geschwistern wird, sofern nicht der Tatbestand des Art. 123 vorliegt, mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Gefängnis bestraft,

Minderjährige, welche der Verführung von Mehrjährigen erlegen sind, bleiben straflos.

Das Verbrechen der Blutschande verjährt in zwei Jahren.

Art. 134.

Widernatürliche Unzucht.

Der Mehrjährige, der mit einem Minderjährigen widernatürliche Unzucht begeht, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Art. 135.

Öffentliche unzüchtige Handlung.

Wer öffentlich eine unzüchtige Handlung begeht, wird mit Busse bis zu 5000 Franken oder mit Gefängnis bestraft.

Art. 136.

Veröffentlichung von Gelegenheiten zur Unzucht.

Wer öffentlich auf eine Gelegenheit zur Unzucht aufmerksam macht oder eine solche Anzeige wissentlich veröffentlicht oder verbreitet, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Art. 137.

Unzüchtige Schriften, Bilder, Gegenstände.

Wer unzüchtige Schriften, Bilder oder Gegenstände zum Verkauf herstellt, einführt, feilhält, anbietet oder in Verkehr bringt, öffentlich ankündigt oder ausstellt oder geschäftsmässig ausleiht, wird mit Busse bis zu 10,000 Franken bestraft. Überdies kann auf Gefängnis erkannt werden.

Wer unzüchtige Schriften, Bilder oder Gegenstände unter der Jugend verbreitet, wird mit Gefängnis und Busse bis zu 10,000 Franken bestraft.

Der Richter lässt die unzüchtigen Schriften, Bilder oder Gegenstände, die sich im Besitze des Täters befinden, vernichten.

Siebenter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Ehe und die Familie.

Art. 138.

Mehrfache Ehe.

Der Ehegatte, der eine Ehe eingeht, obwohl seine frühere Ehe nicht gelöst ist, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Der Unverheiratete, der wissentlich mit einer verheirateten Person die Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Verjährung des Verbrechens beginnt nicht, solange eine mehrfache Ehe besteht.

Art. 139.

Ehebruch.

Der Ehegatte, der einen Ehebruch begeht, und sein Mitschuldiger, werden auf Antrag mit Gefängnis bestraft, wenn die Ehe wegen dieses Ehebruchs geschieden wurde. Der Strafantrag ist innerhalb drei Monaten seit dem Tag, an dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wurde, zu stellen.

Stirbt der beleidigte Ehegatte, so fällt die Strafverfolgung weg.

Art. 140.

Fälschung und Unterdrückung des Zivilstandes.

Wer den Zivilstand einer Person vorsätzlich fälscht oder unterdrückt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft; handelt der Täter aus achtungswerten Beweggründen, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse bis zu 5000 Franken.

Art. 141.

Vernachlässigung und grausame Behandlung von Pflegebefohlenen.

§ 1. Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Vormünder und Erzieher, welche Kinder, die ihrer Fürsorge und Pflege anvertraut sind, grob vernachlässigen oder grausam behandeln, werden mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

§ 2. Wird die Gesundheit oder die Entwicklung des Kindes dadurch schwer geschädigt oder gefährdet, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§ 3. Stirbt das Kind infolge der groben Vernachlässigung oder grausamen Behandlung und konnte der Täter diesen Ausgang voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§ 4. Der Richter veranlasst die Verwaltungsbehörde, das Kind anderswo unterzubringen.

Dem Schuldigen wird die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt für zehn bis fünfzehn Jahre entzogen.

Art. 142.

Treuloses Verlassen einer verführten Frauensperson.

Wer eine von ihm verführte Frauensperson in hülfloser Lage treulos verlässt, wird mit Gefängnis bestraft.

Achter Abschnitt.

Verbrechen gegen die öffentliche Gesundheit.

Art. 143.

Verbreiten ansteckender menschlicher Krankheiten.

§ 1. Wer vorsätzlich eine gemeingefährliche ansteckende menschliche Krankheit verbreitet, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 2. Wer fahrlässig eine gemeingefährliche ansteckende menschliche Krankheit verbreitet, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 144.

Verbreiten von Tierseuchen und von Schädlingen.

§ 1. Wer vorsätzlich eine Seuche unter Haustieren verbreitet,

wer vorsätzlich einen für die Land- oder Forstwirtschaft gefährlichen Schädling verbreitet,

wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 2. Wer fahrlässig eine Seuche unter Haustieren verbreitet,

wer fahrlässig einen für die Land- oder Forstwirtschaft gefährlichen Schädling verbreitet,

wird mit Busse bis zu 5000 Franken oder mit Gefängnis bestraft.

Art. 145.

Vergiftung von Trinkwasser, Lebensmitteln, Genussmitteln, Gebrauchsgegenständen für Menschen.

§ 1. Wer Trinkwasser, Lebensmittel, Genussmittel oder Gebrauchsgegenstände, die zum allgemeinen Genuss oder Gebrauch für Menschen dienen oder bestimmt sind, vorsätzlich vergiftet oder so verunreinigt, dass ihr Genuss oder Gebrauch die menschliche Gesundheit schädigt oder gefährdet, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Gefährdet der Täter dadurch wissentlich viele Menschen, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

§ 2. Wer Trinkwasser, Lebensmittel, Genussmittel oder Gebrauchsgegenstände, die zum allgemeinen Genuss oder Gebrauch für Menschen dienen oder bestimmt sind, fahrlässig vergiftet oder so verunreinigt, dass ihr Genuss oder Gebrauch die menschliche Gesundheit schädigt oder gefährdet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Gefährdet der Täter dadurch viele Menschen und konnte er dies voraussehen, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

Art. 146.

Vergiftung von Trinkwasser, Futter, Gebrauchsgegenständen für Haustiere.

§ 1. Wer Wasser, das allgemein zur Tränke für Haustiere dient, oder Sachen, die allgemein zur Fütterung oder zur Verwendung für Haustiere dienen oder bestimmt sind, vorsätzlich vergiftet oder so verunreinigt, dass ihr Genuss oder Gebrauch das Leben oder die Gesundheit solcher Haustiere gefährdet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

§ 2. Wer Wasser, das allgemein zur Tränke für Haustiere dient, oder Sachen, die allgemein zur Fütterung oder zur Verwendung für Haustiere dienen oder bestimmt sind, fahrlässig vergiftet oder so verunreinigt, dass ihr Genuss oder Gebrauch das Leben oder die Gesundheit solcher Haustiere gefährdet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Art. 147.

Herstellen und in Verkehr bringen gesundheitsschädlicher Lebensmittel, Genussmittel und Gebrauchsgegenstände für Menschen.

§ 1. Wer Lebensmittel, Genussmittel oder Gebrauchsgegenstände, die zum allgemeinen Genuss oder Gebrauch für Menschen dienen oder bestimmt sind, wissentlich so herstellt oder behandelt, dass ihr Genuss oder Gebrauch die menschliche Gesundheit schädigt oder gefährdet,

wer solche Lebensmittel, Genussmittel oder Gebrauchsgegenstände, deren Genuss oder Gebrauch für Menschen gesundheitsgefährlich oder lebensgefährlich ist, wissentlich einführt, ausführt, lagert, feilhält oder in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Gefährdet der Täter dadurch wissentlich viele Menschen, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zwei Jahren.

Mit der Freiheitsstrafe ist Busse bis zu 20,000 Franken zu verbinden.

Das verurteilende Erkenntnis wird veröffentlicht.

§ 2. Wer Lebensmittel, Genussmittel oder Gebrauchsgegenstände, die zum allgemeinen Genuss oder Gebrauch für Menschen dienen oder bestimmt sind, fahrlässig so herstellt oder behandelt, dass ihr Genuss oder Gebrauch die menschliche Gesundheit schädigt oder gefährdet,

wer solche Lebensmittel, Genussmittel oder Gebrauchsgegenstände, deren Genuss oder Gebrauch für Menschen gesundheitsgefährlich oder lebensgefährlich ist, aus Fahrlässigkeit einführt, ausführt, lagert, feilhält oder in Verkehr bringt,

wird mit Gefängnis und Busse bis zu 10,000 Franken bestraft.

Gefährdet der Täter dadurch viele Menschen und konnte er dies voraussehen, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten und Busse bis zu 15,000 Franken.

Neunter Abschnitt.

Verbrechen gegen die gemeine Sicherheit von Menschen und Eigentum.

Art. 148.

Brandstiftung.

§ 1. Wer vorsätzlich eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 2. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter fünf Jahren:

wenn der Täter dadurch wissentlich ein Menschenleben in Gefahr bringt,

wenn ein Mensch dadurch schwer verletzt oder getötet wurde und der Täter dies voraussehen konnte.

§ 3. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus:

wenn der Täter dadurch wissentlich das Leben vieler Menschen in Gefahr bringt,

wenn viele Menschen dadurch schwer verletzt oder getötet wurden und der Täter dies voraussehen konnte,

wenn zur Zeit, als der Täter die Feuersbrunst verursachte, noch nicht zehn Jahre abgelaufen waren, seit er eine Freiheitsstrafe wegen vorsätzlicher Brandstiftung erstanden hatte.

§ 4. Ist die Feuersbrunst von geringer Bedeutung und wird dadurch weder weiteres Eigentum noch ein Menschenleben gefährdet, so kann auf Gefängnis erkannt werden.

Art. 149.

Fahrlässige Brandstiftung

Wer fahrlässig eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 10,000 Franken bestraft; kommt ein Mensch dadurch um, so ist auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Art. 150.

Vorsätzliche Verbrechen mit Sprengstoffen.

§ 1. Wer Sprengstoffe gebraucht, um ein Verbrechen gegen Leib und Leben, gegen die gemeine Sicherheit von Menschen und Eigentum oder gegen die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu begehen, wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

§ 2. Wer Sprengstoffe herstellt oder zu der Herstellung von Sprengstoffen Anleitung gibt, obwohl er weiss oder annehmen muss, dass sie zu einem solchen Verbrechen (§ 1) gebraucht werden sollen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 3. Wer in einer andern Absicht, als um ein Verbrechen zu verhüten, Sprengstoffe an sich nimmt, aufbewahrt, jemandem übergibt oder an einen andern Ort schafft, obwohl er weiss oder annehmen muss, dass sie zu einem solchen Verbrechen (§ 1) gebraucht werden sollen, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 151.

Fahrlässige Gefährdung durch Sprengstoffe.

Wer die gemeine Sicherheit von Menschen oder Eigentum fahrlässig durch Sprengstoffe gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Gefährdet der Täter fahrlässig das Leben vieler Menschen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Art. 152.

Entfesselung einer Naturkraft.

§ 1. Wer eine Naturkraft, insbesondere eine elektrische Kraft oder eine Dampfkraft, vorsätzlich so in Wirksam-

keit setzt oder wirken lässt, dass dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährdet oder beschädigt wird, ist mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

Kommt ein Mensch dadurch um, und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

§ 2. Wer eine Naturkraft, insbesondere eine elektrische Kraft oder eine Dampfkraft fahrlässig so in Wirksamkeit setzt oder wirken lässt, dass dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährdet oder beschädigt wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen.

Kommt ein Mensch dadurch um, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Monat zu erkennen.

Art. 153.

Verursachen einer Überschwemmung.

§ 1. Wer vorsätzlich eine Überschwemmung verursacht, die das Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in bedeutendem Umfange gefährdet, wird mit Zuchthaus bestraft; kommt ein Mensch durch die Überschwemmung um, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren zu erkennen; kommen viele Menschen durch die Überschwemmung um, so ist die Strafe lebenslängliches Zuchthaus.

§ 2. Wer eine solche Überschwemmung aus Fahrlässigkeit verursacht, wird mit Gefängnis bestraft; kommt ein Mensch durch die Überschwemmung um, so ist auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Art. 154.

Beschädigung von Wasserbauten und Schutzvorrichtungen.

§ 1. Wer Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse zerstört oder beschädigt und dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen wissentlich in Gefahr bringt, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Kommt ein Mensch dadurch um und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

§ 2. Wer Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse zerstört oder beschädigt und dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen fahrlässig in Gefahr bringt, wird mit Gefängnis bestraft.

Kommt ein Mensch dadurch um, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Monat zu erkennen.

Zehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Sicherheit des öffentlichen Personen-, Güter- und Nachrichten-Verkehrs.

Art. 155.

Gefährdung der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs.

§ 1. Wer die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, insbesondere auf Strassen, Wegen oder Plätzen, oder die Sicherheit der Schiffahrt oder der Luftschiffahrt vorsätzlich so gefährdet, dass dadurch das Leben von Menschen in Gefahr kommt, wird mit Gefängnis bestraft.

Die Strafe ist Zuchthaus:

Wenn der Täter dadurch wissentlich das Leben vieler Menschen in Gefahr bringt,

wenn viele Menschen dadurch schwer verletzt oder getötet wurden und der Täter dies voraussehen konnte.

§ 2. Wer die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, insbesondere auf Strassen, Wegen oder Plätzen, oder die Sicherheit der Schiffahrt oder der Luftschiffahrt fahrlässig so gefährdet, dass dadurch das Leben von Menschen in Gefahr kommt, wird mit Gefängnis oder Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Führt der Täter einen Unfall herbei, durch den ein Mensch schwer verletzt oder getötet wird, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Art. 156.

Gefährdung des Eisenbahn- und Dampfschiff-Verkehrs.

§ 1. Wer vorsätzlich die Sicherheit des Eisenbahn- oder Dampfschiffverkehrs gefährdet, wird mit Zuchthaus bestraft.

Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus:

wenn der Täter dadurch wissentlich das Leben vieler Menschen in Gefahr bringt, oder

wenn viele Menschen dadurch schwer verletzt oder getötet wurden und der Täter dies voraussehen konnte.

§ 2. Wer die Sicherheit des Eisenbahn- oder Dampfschiffverkehrs fahrlässig gefährdet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft. Führt der Täter einen Unfall herbei, durch den ein Mensch schwer verletzt oder getötet wird, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

Art. 157.

Gefährdung des Telegraphen- und Telephon-Verkehrs.

§ 1. Wer den öffentlichen Telegraphen- oder Telephonverkehr vorsätzlich hindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 2. Wer den öffentlichen Telegraphen- oder Telephonverkehr fahrlässig hindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Elfter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Sicherheit des Handels- und Geschäftsverkehrs.

Art. 158.

Warenfälschung.

Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr eine Ware fälscht, verfälscht oder im Werte verringert,

wer gefälschte, verfälschte oder im Werte verringerte Waren feilhält oder in den Handel bringt, als ob sie echt, unverfälscht oder vollwertig wären,

wer gefälschte oder verfälschte Waren, von denen er weiss, dass sie als echt oder unverfälscht in den Handel gebracht werden sollen, einführt, ausführt oder lagert,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 10,000 Franken bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Die Busse soll mindestens das Fünffache des Minderwertes der Ware betragen.

Das verurteilende Erkenntnis wird veröffentlicht.

Art. 159.

Unlauterer Wettbewerb.

Wer durch arglistige Kniffe, schwindelhafte Angaben, böswillige Verdächtigungen oder durch andere unehrliche Mittel die Kundschaft eines Geschäftes aus Eigennutz von demselben abzuleiten sucht, wird auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 10,000 Franken bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Art. 160.

Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses.

Wer ein Fabrikationsgeheimnis oder ein Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er rechtlich verpflichtet ist, verrät,

wer sich den Verrat wissentlich zu nutze macht,

wer sich durch unerlaubte Mittel von einem Fabrikationsgeheimnis oder Geschäftsgeheimnis Kenntnis verschafft,

wird auf Antrag mit Busse bis zu 10,000 Franken oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Art. 161.

Fälschung von Geld, Banknoten und Emissionspapieren.

§ 1. Wer Geld, Banknoten oder Emissionspapiere nachmacht oder nachahmt, um sie als echt in Umlauf zu setzen, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 2. Fertigt der Täter eine grosse Zahl Stücke an, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

Ist die Fälschung für jedermann leicht erkennbar oder beabsichtigte der Täter nur einzelne Stücke von geringem Werte anzufertigen, so kann auf Gefängnis nicht unter 3 Monaten erkannt werden.

§ 3. Mit der Freiheitsstrafe kann in jedem Falle Busse bis zu 10,000 Franken verbunden werden.

Art. 162.

Verfälschung von Geld, Banknoten und Emissionspapieren.

Wer Geld, Banknoten oder Emissionspapiere verändert und ihnen den Schein höheren Wertes gibt, um sie zu diesem höheren Werte in Umlauf zu setzen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse bis zu 10,000 Franken verbunden werden.

Art. 163.

Ausgeben falschen oder verfälschten Geldes, falscher oder verfälschter Banknoten und Emissionspapiere.

Wer falsches oder verfälschtes Geld oder falsche oder verfälschte Banknoten oder Emissionspapiere, die er zu dem Zwecke übernommen hat, sie als echt oder unverfälscht in Umlauf zu setzen, als echt oder unverfälscht ausgibt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft.

Wer falsches oder verfälschtes Geld oder falsche oder verfälschte Banknoten oder Emissionspapiere, die er als echt oder unverfälscht eingenommen hat, als echt oder unverfälscht ausgibt, nachdem er sie als falsch oder verfälscht erkannt hat, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Art. 164.

Einfuhr und Erwerb falschen oder verfälschten Geldes, falscher oder verfälschter Banknoten und Emissionspapiere.

Wer falsches oder verfälschtes Geld, falsche oder verfälschte Banknoten oder Emissionspapiere einführt oder erwirbt, um sie als echt oder unverfälscht in Umlauf zu setzen, wird mit Gefängnis bestraft; wer sie in Menge

einführt oder erwirbt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse bis zu 5000 Franken verbunden werden.

Art. 165.

Geld.

§ 1. Zum Geld gehört auch das Papiergeld.

Emissionspapiere.

§ 2. Emissionspapiere sind Obligationen, Aktien, Anteilscheine, Interimsscheine, Partialen von Pfandbriefen, die in grösserer Zahl zur Ausgabe gelangen, sowie die Zins- und Dividendencoupons solcher Papiere.

Art. 166.

Münzverringerung.

Wer den Gehalt von Geldmünzen durch Beschneiden, Feilen, Durchlöchern, Aushöhlen oder auf andere Weise verringert, um sie als vollwertig zu verwenden, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 2000 Franken bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Wer das Verringern von Geldmünzen gewerbsmässig betreibt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, womit Busse bis zu 5000 Franken verbunden werden kann.

Art. 167.

Ausgeben verringerter Münzen.

Wer verringerte Geldmünzen, die er zu dem Zwecke übernommen hat, sie als vollwertig in Umlauf zu setzen, als vollwertig ausgibt, wird mit Gefängnis bestraft.

Wer verringerte Geldmünzen, die er als vollwertig eingenommen hat, als vollwertig ausgibt, nachdem er sie als verringert erkannt hat, wird mit Busse bis zu 500 Franken bestraft.

Art. 168.

Einfuhr und Erwerb verringerter Münzen.

Wer verringerte Geldmünzen einführt oder übernimmt, um sie als vollwertig in Umlauf zu setzen, wird mit Gefängnis bestraft; wer solche in Menge einführt oder übernimmt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Art. 169.

Fälschung amtlicher Wertzeichen.

§ 1. Wer amtliche Wertzeichen, insbesondere Post- oder Stempelmarken, nachmacht oder nachahmt, um sie als echt zu verwenden, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 2. Wer sich der Vorrichtungen, mit denen amtliche Wertzeichen hergestellt werden, bemächtigt, um sie unrechtmässig zu gebrauchen, und wer solche Vorrichtungen unrechtmässig gebraucht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 3. Wer echte amtliche Wertzeichen verändert und ihnen den Schein höheren Wertes gibt, um sie zu diesem höheren Werte zu verwenden,

wer entwerteten amtlichen Wertzeichen den Anschein nicht entwerteter gibt, um sie als nicht entwertet zu verwenden, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

§ 4. Wer falsche oder verfälschte amtliche Wertzeichen wissentlich als echt oder unverfälscht gebraucht,

wer entwertete amtliche Wertzeichen wissentlich als nicht entwertet verwendet,

wird mit Busse bis zu 500 Franken bestraft.

Art. 170.

Fälschung amtlicher Warenzeichen.

Wer amtliche Warenzeichen, insbesondere Siegel, Stempel, Marken, mit denen Vieh, Holz oder andere Waren oder Gegenstände versehen werden, nachmacht, nachahmt oder verfälscht, um sie als echt oder unverfälscht zu verwenden, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Wer solche falsche oder verfälschte amtliche Warenzeichen wissentlich gebraucht,

wer sich der Vorrichtungen, mit denen amtliche Warenzeichen hergestellt werden, bemächtigt, um sie unrechtmässig zu gebrauchen, und wer solche Vorrichtungen unrechtmässig gebraucht,

wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Art. 171.

Anfertigen und Anschaffen von Fälschungsapparaten.

Wer Formen, Vorrichtungen oder Werkzeuge anfertigt oder anschafft, die zum Nachmachen, Nachahmen oder Verfälschen von Geld, Banknoten oder Emissionspapieren oder von amtlichen Wert- oder Warenzeichen bestimmt sind, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 172.

Fälschung von Massen, Gewichten und Wagen.

Wer Masse, Gewichte oder Wagen fälscht oder verfälscht oder rechtswidrig verändert,

wer gefälschte, verfälschte oder veränderte Masse, Gewichte oder Wagen wissentlich zum Zwecke der Täuschung gebraucht,

wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Mit der Freiheitsstrafe kann Busse bis zu 5000 Franken verbunden werden.

Art. 173.

Einziehung.

Falsche und verfälschte Waren, falsches, verfälschtes und verringertes Geld, falsche und verfälschte Banknoten und Emissionspapiere, falsche und verfälschte amtliche Wert- oder Warenzeichen, falsche und verfälschte Masse, Gewichte und Wagen, sowie die Fälschungsapparate sind einzuziehen und unbrauchbar zu machen.

Art. 174.

Urkundenfälschung.

Wer in rechtswidriger Absicht eine falsche Urkunde anfertigt oder eine echte Urkunde verfälscht oder die echte Namenszeichnung einer Person arglistig zur Anfertigung einer Urkunde benützt und eine solche Urkunde zum Zwecke der Täuschung gebraucht,

wer eine Urkunde, von der er weiss, dass sie falsch oder verfälscht ist oder durch Missbrauch einer echten

Namenszeichnung angefertigt wurde, zum Zwecke der Täuschung gebraucht,

wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft; in geringfügigen Fällen kann auf Busse bis zu 1000 Franken erkannt werden.

Urkunden sind Schriften, deren Inhalt bestimmt oder geeignet ist, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Den Schriften werden Gegenstände gleicher Bestimmung oder Eignung gleichgestellt.

Art. 175.

Fälschung öffentlicher Urkunden.

Wer in rechtswidriger Absicht eine öffentliche Urkunde fälscht oder verfälscht oder eine solche falsche oder verfälschte Urkunde wissentlich gebraucht, wird mit Zuchthaus bestraft; in geringfügigen Fällen kann auf Gefängnis erkannt werden.

Handelt der Täter in betrügerischer Absicht, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

Öffentlich ist eine Urkunde, wenn sie von einem Beamten kraft seines Amtes oder von einer mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Person kraft dieser Eigenschaft ausgestellt wird.

Art. 176.

Veranlassung zu falscher Beurkundung oder Beglaubigung.

Wer einen Beamten oder eine mit öffentlichem Glauben ausgestattete Person veranlasst, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung, so namentlich die Echtheit einer Unterschrift oder die Richtigkeit einer Abschrift zu beurkunden oder zu beglaubigen, obwohl er weiss, dass die Tatsache unrichtig ist, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Handelt der Täter in betrügerischer Absicht, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Art. 177.

Verbrechen an Geld, Banknoten, Emissionspapieren, Wert- und Warenzeichen und Urkunden des Auslandes.

Die Bestimmungen der Art. 161—171 und 173—176 finden auch auf Verbrechen an ausländischem Geld, an ausländischen Banknoten und Emissionspapieren, an ausländischen Wert- und Warenzeichen und an ausländischen Urkunden Anwendung.

Art. 178.

Falsches ärztliches Zeugnis.

Der Arzt, der zu Handen einer Behörde, einer Versicherungsgesellschaft oder einer Krankenkasse wissentlich ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand einer Person ausstellt, und wer ein solches Zeugnis wissentlich zum Zwecke der Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Hat sich der Arzt für die Ausstellung des unrichtigen Zeugnisses eine besondere Belohnung zusichern oder geben lassen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

Mit der Freiheitsstrafe kann in jedem Falle Busse bis zu 5000 Franken verbunden werden.

Art. 179.

Grenzverrückung.

Wer einen Grenzstein oder ein anderes Grenzzeichen in rechtswidriger Absicht beseitigt, verrückt, unkenntlich macht oder falsch setzt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Mit der Freiheitsstrafe kann Busse bis zu 5000 Franken verbunden werden.

Zwölfter Abschnitt.

Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden.

Art. 180.

Schreckung der Bevölkerung durch gefährliche Drohungen.

Wer die Bevölkerung durch gefährliche Drohungen, insbesondere durch Mord-, Raub- oder Branddrohung, in

Schrecken versetzt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 181.

Öffentliche Aufforderung und Aufmunterung zu Verbrechen.

§ 1. Wer öffentlich zu einem mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen auffordert oder absichtlich aufmuntert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Aufforderung und Anerbieten zu Verbrechen.

§ 2. Wer jemanden zu einem mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen auffordert, wer jemandem anbietet, ein mit Zuchthaus bedrohtes Verbrechen zu begehen, und wer ein solches Anerbieten annimmt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Art. 182.

Zusammenrottung zu Verbrechen.

Wer an einer Zusammenrottung, die zu verbrecherischen Zwecken stattfindet, vorsätzlich teilnimmt, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 183.

Störung des Religionsfriedens.

Wer einen Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Handlung absichtlich stört oder hindert,

wer einen Gegenstand, der zum Gottesdienst oder zu einer gottesdienstlichen Handlung bestimmt ist, während er seiner Bestimmung dient oder am Orte seiner Bestimmung verunehrt,

wird mit Busse bis zu 5000 Franken oder mit Gefängnis bestraft.

Art. 184.

Verletzung des Totenfriedens.

Wer den Frieden der Ruhestätte eines Toten verletzt,

wer einen Leichenzug stört,

wird mit Busse bis zu 1000 Franken oder mit Gefängnis bestraft.

Dreizehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen den Staat.

Art. 185.

Hochverrat.

Wer es versucht, mit Gewalt:

die Verfassung des Bundes oder eines Kantons abzuändern,

die verfassungsmässigen Staatsbehörden abzusetzen, oder sie ausser stand zu setzen, ihre Gewalt auszuüben,

schweizerisches Gebiet von der Eidgenossenschaft abzutrennen,

wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis von ein bis fünf Jahren bestraft.

Art. 186.

Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft.

Wer die Einmischung einer fremden Macht in die innern Angelegenheiten der Eidgenossenschaft herbeizuführen sucht,

wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft zu verletzen oder zu gefährden,

wird mit Zuchthaus bestraft.

Art. 187.

Militärischer Landesverrat.

Wer eine Handlung begeht, durch die er die Interessen der Eidgenossenschaft für den Fall eines Krieges oder während eines Krieges wissentlich schädigt oder gefährdet,

wer sich mit der Regierung eines fremden Staates oder mit einem Agenten derselben einlässt, um einen Krieg gegen die Eidgenossenschaft zu veranlassen,

wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Die Kriegsartikel werden vorbehalten.

Art. 188.

Diplomatischer Landesverrat.

Wer Geheimnisse, deren Geheimhaltung zum Wohl der Eidgenossenschaft geboten ist, einer fremden Regierung oder deren Agenten verrät,

wer Urkunden oder Beweismittel, die sich auf Rechtsverhältnisse zwischen der Eidgenossenschaft und einem ausländischen Staate beziehen, vernichtet, verfälscht oder beseitigt und damit die Interessen der Eidgenossenschaft wissentlich gefährdet,

der Bevollmächtigte der Eidgenossenschaft, der Unterhandlungen mit einer auswärtigen Regierung absichtlich zum Nachteil der Eidgenossenschaft führt,
wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Art. 189.

Verletzung schweizerischen Gebietes.

Wer schweizerisches Gebiet vorsätzlich und völkerrechtswidrig verletzt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Vierzehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen den Volkswillen.

Art. 190.

Hinderung und Störung von Wahlen und Abstimmungen.

Wer eine gesetzlich angeordnete politische Versammlung, insbesondere eine Wahl- oder Abstimmungsverhandlung, oder die Ausübung des Referendums oder der Initiative absichtlich stört oder durch Gewalt oder schwere Drohung hindert, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Mit der Gefängnisstrafe kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verbunden werden.

Art. 191.

Fälschung von Wahlen und Abstimmungen. Eingriffe in das Stimm- und Wahlrecht.

Wer absichtlich ein falsches Ergebnis einer gesetzlichen Wahl oder Abstimmung oder eines Referendums- oder Initiativbegehrens herbeiführt,

wer jemanden an der Ausübung des Stimm- oder Wahlrechts, des Referendums oder der Initiative durch Gewalt oder schwere Drohung hindert oder ihn durch Gewalt oder schwere Drohung nötigt, eines dieser Rechte in einem bestimmten Sinne auszuüben,

wer jemandem Vorteile verspricht oder gibt, damit er in einem bestimmten Sinne stimme oder wähle oder das Referendum oder die Initiative ausübe oder eines dieser Rechte nicht ausübe, und wer sich solche Vorteile versprechen oder geben lässt,

wer sich durch rechtswidrige Veranstaltungen Kenntnis davon verschafft, wie einzelne Berechtigte gestimmt oder gewählt haben,

wird mit Gefängnis bestraft, womit Busse bis zu 5000 Franken verbunden werden kann.

Hat der Täter in amtlicher Eigenschaft gehandelt, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten, womit Busse bis zu 10,000 Franken verbunden werden kann.

Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist in jedem Falle statthaft.

Fünfzehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Staatsgewalt.

Art. 192.

Hinderung und Nötigung von Beamten und tätlicher Angriff gegen Beamte.

§ 1. Wer einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer rechtmässigen Amtshandlung zu hindern oder zu einer Amtshandlung zu nötigen sucht oder ihn während einer Amtshandlung tätlich angreift,

wird mit Gefängnis nicht unter vierzehn Tagen bestraft.

§ 2. Wird eine dieser Handlungen von einem zusammengerotteten Haufen vereint begangen, so wird jeder Teilnehmer an der Zusammenrottung mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt oder damit droht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

§ 3. Wer öffentlich zu diesem Verbrechen auffordert, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 193.

Befreiung von Gefangenen

§ 1. Wer einen Gefangenen oder Verhafteten durch Gewalt oder Drohung befreit, wird mit Gefängnis nicht unter vierzehn Tagen bestraft; wer ihn durch List befreit oder ihm zu seiner Befreiung oder Entweichung Hülfe leistet, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 2. Befreit ein zusammengerotteter Haufen vereint einen Gefangenen oder Verhafteten durch Gewalt oder Drohung, so wird jeder Teilnehmer an der Zusammenrottung mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt oder damit droht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Art. 194.

Meuterei.

Gefangene, welche sich zusammenrotten und vereint ihre Wächter angreifen oder ihnen tätlichen Widerstand leisten oder gewaltsam ausbrechen, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 195.

Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen.

Wer einer Verfügung nicht Folge leistet, die eine Behörde oder ein Beamter unter Androhung von Straf-

folgen für den Fall des Ungehorsams innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit gegen ihn erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

Art. 196.

Amtsanmassung.

Wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines Amtes anmasst, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Art. 197.

Bestechen.

Wer einem Beamten, Schiedsrichter, Geschworenen oder Schöffen Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gibt, damit er seine Amtspflicht verletze, wird mit Gefängnis bestraft. Mit der Gefängnisstrafe kann Busse bis zu 5000 Franken verbunden werden.

Art. 198.

Hinderung und Störung des Militärdienstes.

Wer eine Militärperson an der Ausübung ihres Dienstes hindert oder sie darin absichtlich stört, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Art. 199.

Verleitung zur Verletzung der militärischen Dienstpflicht.

Wer einen Militärpflichtigen zu einer erheblichen Verletzung seiner Dienstpflicht verleitet oder zu verleiten sucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Art. 200.

Bruch amtlicher Beschlagnahme.

Wer eine amtlich mit Beschlag belegte Sache der amtlichen Gewalt entzieht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

Art. 201.

Siegelbruch

Wer das Siegel, mit dem eine Sache amtlich verschlossen worden ist, vorsätzlich und unbefugt erbricht, entfernt oder den Verschluss unwirksam macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

Art. 202.

Verweisungsbruch.

Wer das Gebiet der Eidgenossenschaft betritt, nachdem er durch gerichtliches Urteil oder durch Verfügung des Bundesrates des Landes verwiesen worden ist,

wer das Gebiet eines Kantons betritt, nachdem er durch Verfügung der kantonalen Behörde aus dem Kanton verwiesen worden ist,

wird mit Gefängnis bestraft.

Sechzehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Rechtspflege.

Art. 203.

Falsche Anschuldigung.

Wer jemanden durch Strafanzeige wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung beschuldigt, oder einen Unschuldigen wider besseres Wissen wegen einer strafbaren Handlung in Untersuchung zu bringen sucht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Ist die Handlung mit Zuchthaus bedroht, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Art. 204.

Begünstigung von Verbrechern.

Wer jemanden, von dem er weiss oder annehmen muss, dass er ein Verbrechen begangen hat, der Strafverfolgung oder dem Strafvollzug zu entziehen sucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 10,000 Franken bestraft.

Steht der Täter in so nahen Beziehungen zu dem Begünstigten, dass sein Verhalten entschuldbar ist, so ist er nicht strafbar.

Art. 205.

Verletzung der Anzeigepflicht.

Wer den ihm bekannten Täter eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens nicht anzeigt, obwohl er weiss, dass ein Nichtschuldiger wegen dieses Verbrechens in Untersuchung gezogen oder verurteilt worden ist, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Steht derjenige, der die Anzeige unterlässt, in so nahen Beziehungen zu dem Schuldigen, dass sein Verhalten entschuldbar ist, so ist er nicht strafbar.

Art. 206.

Falsche Parteiaussage.

§ 1. Wer in einem Rechtsstreite über eine bestrittene Tatsache, deren Wahrheit oder Unwahrheit durch seine Parteiaussage ermittelt werden soll, wissentlich falsch aussagt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse bis zu 5000 Franken verbunden werden.

§ 2. Berichtigt die Partei ihre falsche Aussage, bevor eine Strafanzeige gegen sie eingereicht ist und bevor der Richter die Aussage seinem Urteil zu Grunde gelegt hat, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern oder erlassen.

Art. 207.

Falsches Zeugnis, falscher Befund, falsches Gutachten und falsche Übersetzung.

§ 1. Wer in einem gerichtlichen Verfahren als Zeuge wissentlich falsch aussagt oder als Sachverständiger wider besseres Wissen einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten erstattet oder als Übersetzer wissentlich falsch übersetzt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse bis zu 5000 Franken verbunden werden.

§ 2. Berichtigt der Zeuge sein falsches Zeugnis, der Sachverständige seinen falschen Befund oder sein falsches Gutachten, der Übersetzer seine falsche Übersetzung, bevor eine Strafanzeige gegen ihn eingereicht ist und bevor der Richter das Zeugnis, das Gutachten, den Befund oder die Übersetzung seinem Urteile zu Grunde gelegt hat, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern oder erlassen.

Art. 208.

Verleitung zu falschem Zeugnisse, Befunde, Gutachten und zu falscher Übersetzung.

Wer einen Zeugen zu falschem Zeugnisse, einen Sachverständigen zu einem falschen Befunde oder Gutachten, einen Übersetzer zu einer falschen Übersetzung zu verleiten sucht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse bis zu 2000 Franken verbunden werden.

Art. 209.

Unterdrückung von Akten, Beweismitteln und Beweisgegenständen.

Wer gerichtliche Akten, Beweismittel oder Gegenstände, die für die Beurteilung einer Rechtssache von Bedeutung sind, entwendet, vernichtet, beschädigt oder beiseite schafft, um auf das Urteil des Richters einzuwirken oder um die Einleitung oder den Fortgang des Verfahrens zu hindern oder aufzuhalten, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 210.

Anwendung der Art. 207—209 auf das Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren.

Die Bestimmungen der Art. 207—209 finden auf das Verfahren in Zivilsachen, Strafsachen und Verwaltungssachen Anwendung.

Siebzehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen befreundete Staaten.

Art. 211.

Beschimpfung des Volkes, des Oberhauptes, der Regierung, des Gesandten.

Wer ein befreundetes Volk, sein Oberhaupt, seine Regierung, seinen Gesandten durch Wort oder Tat beschimpft, wird auf Antrag der Regierung dieses Volkes mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Art. 212.

Tätliche Angriffe an öffentlichen Zeichen.

Wer öffentliche Zeichen eines befreundeten Staates, insbesondere sein Wappen oder seine Fahne böswillig wegnimmt oder beschädigt oder beschimpfende Handlungen daran verübt, wird auf Antrag der Regierung dieses Staates mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Art. 213.

Verletzung fremden Gebietes.

Wer das Gebiet eines befreundeten Staaates vorsätzlich und völkerrechtswidrig verletzt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Achtzehnter Abschnitt.

Amtsverbrechen.

Art. 214.

Verletzung des Amtsgeheimnisses und Amtsverweigerung.

Der Beamte,

der das Amtsgeheimnis verletzt,

der sich ohne stichhaltigen Grund weigert, eine Amtshandlung vorzunehmen,

wird mit Gefängnis bestraft.

In geringfügigen Fällen kann auf Busse bis zu 1000 Franken erkannt werden.

Art. 215.

Amtsmissbrauch.

Der Beamte, der die ihm anvertraute Gewalt wissentlich missbraucht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Der Richter hat in jedem Fall auf Amtsentsetzung zu erkennen.

Art. 216.

Amtsausbeutung.

Der Beamte, der sein Amt eigennützig ausbeutet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse bis zu 5000 Franken verbunden werden. Der Richter hat in jedem Fall auf Amtsentsetzung zu erkennen.

Art. 217.

Sich bestechen lassen.

§ 1. Der Beamte, der Geschenke oder andere Vorteile annimmt oder sich versprechen lässt, die ihm gegeben oder versprochen werden, damit er seine Amtspflicht verletze, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

§ 2. Der Richter, Schiedsrichter, Geschworne oder Schöffe, der in dieser Eigenschaft Geschenke oder andere Vorteile annimmt oder sich versprechen lässt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Nimmt er Geschenke oder andere Vorteile an, oder lässt er sich Geschenke oder andere Vorteile versprechen, die ihm gegeben oder versprochen werden, damit er parteiisch urteile, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§ 3. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse bis zu 10,000 Franken verbunden werden. Der Richter hat auf Amtsentsetzung zu erkennen.

§ 4. Die Geschenke, die der Schuldige empfangen hat, oder deren Wert verfallen der Staatskasse.

Art. 218.

Falsche Beurkundung oder Beglaubigung.

Der Beamte oder die mit öffentlichem Glauben ausgestattete Person, die eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung, so namentlich die Echtheit einer Unterschrift oder die Richtigkeit einer Abschrift beurkunden oder beglaubigen, obwohl sie wissen, dass sie falsch ist, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Der Richter hat auf Amtsentsetzung zu erkennen.

Art. 219.

Verbrechen von Postbeamten.

Der Postbeamte, der das Postgeheimnis verletzt, namentlich eine der Post anvertraute Sendung unbefugt öffnet oder ihrem Inhalte nachforscht oder jemanden von dem Verkehr, den eine Person mit einer anderen durch die Post führt, Mitteilung macht,

der Postbeamte, der eine der Post anvertraute Sendung vernichtet, beiseite schafft oder sie dem Adressaten vorenthält,

der Postbeamte, der duldet, dass jemand eine solche Handlung vornimmt,
wird mit Gefängnis bestraft.

In geringfügigen Fällen kann auf Busse bis zu 1000 Franken erkannt werden.

Die Bestimmungen über Unterschlagung, Veruntreuung und Eigentumsschädigung bleiben vorbehalten.

Art. 220.

Verbrechen von Telegraphenbeamten.

Der Telegraphenbeamte, der das Telegraphengeheimnis verletzt oder ein Telegramm, das der Anstalt aufgegeben wird, fälscht oder absichtlich nicht befördert oder es bei seiner Ankunft absichtlich nicht ausfertigt oder wissentlich falsch ausfertigt oder der es dem Adressaten vorenthält, wird mit Gefängnis bestraft.

In geringfügigen Fällen kann auf Busse bis zu 1000 Franken erkannt werden.

Art. 221.

Verbrechen von Telephon-beamten.

Der Telephonbeamte, der das Telephongeheimnis verletzt, wird mit Gefängnis bestraft.

In geringfügigen Fällen kann auf Busse bis zu 1000 Franken erkannt werden.

Art. 222.

Entweichenlassen von Gefangenen.

Der Beamte, der einen Gefangenen, den er überwachen oder beaufsichtigen soll, absichtlich entweichen lässt oder der einem Gefangenen zur Entweichung verhilft, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Art. 223.

Grobe Vernachlässigung und Verletzung der Amtspflicht.

Der Beamte, der die Pflichten seines Amtes grob vernachlässigt oder verletzt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Zweites Buch.

Von den Übertretungen.

Allgemeiner Teil.

Art. 224.

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen für Verbrechen.

Was für Verbrechen allgemein bestimmt ist, gilt auch für Übertretungen, mit folgenden Abänderungen.

Art. 225.

Kindesalter.

Begeht ein Kind, welches das vierzehnte Altersjahr nicht zurückgelegt hat, eine als Übertretung bedrohte Tat, so überweist es die Strafverfolgungsbehörde der Schulbehörde. Die Schulbehörde wendet Verweis oder Schularrest gegen das Kind an, wenn sie es fehlbar befindet.

Ist das Kind verwahrlost, sittlich verdorben oder sittlich gefährdet oder bedarf es einer besonderen Behandlung (Art. 13, § 3), so veranlasst die Schulbehörde die Versorgung des Kindes.

Art. 226.

Jugendliches Alter.

Ist ein Jugendlicher, der eine als Übertretung bedrohte Tat begeht, verwahrlost oder sittlich verdorben oder bedarf er einer besonderen Behandlung (Art. 14, § 2), so überweist ihn der Richter der Verwaltungsbehörde zur Versorgung; andernfalls wendet der Richter Verweis oder Busse bis zu 200 Franken oder abgesonderte Einschliessung bis zu acht Tagen als Zuchtmittel gegen den Fehlbaren an.

Art. 227.

Der Versuch einer Übertretung wird nicht bestraft. **Versuch.**

Art. 228.

Die Haft wird auf drei Tage bis drei Monate erkannt. **Haft.**
Der Häftling wird in Einzelhaft gehalten und angemessen beschäftigt.

Art. 229.

Der geringste Betrag der Busse bei Übertretungen ist ein Franken. **Busse.**

Art. 230.

Nebenstrafen und sichernde Massnahmen.

Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit (Art. 40), Amtsentsetzung (Art. 42), Friedensbürgschaft (Art. 46) finden wegen einer Übertretung nicht statt.

Einweisung in eine Arbeitsanstalt (Art. 31) oder in eine Heilanstalt für Trinker (Art. 35), Wirtshausverbot (Art. 34), Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe, ein Handelsgeschäft auszuüben (Art. 43), Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt (Art. 44) und öffentliche Bekanntmachung des Urteils (Art. 45) ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig.

Die Bestimmung über Einziehung (Art. 38) findet auch auf Übertretungen Anwendung.

Art. 231.

Eine Übertretung verjährt in einem Jahr, die Strafe einer Übertretung in zwei Jahren. **Verjährung.**

Besonderer Teil.

Art. 232.

Unterlassung der Nothülfe.

Wer einem Menschen, der sich in Lebensgefahr befindet, ohne eigene Lebensgefahr helfen kann und dies unterlässt,

wer von der Polizei aufgefordert wird zur Nothülfe Beistand zu leisten und der Aufforderung nicht nachkommt,

wer andere von solcher Hülfeleistung abhält oder sie daran stört,

wird mit Busse bis zu 500 Franken oder mit Haft bestraft.

Art. 233.

Vorschubleistung bei Zweikampf.

Wer jemandem wissentlich und aus Gewinnsucht Räume zu einem Zweikampf überlässt, wird mit Busse bis zu 200 Franken bestraft. Handelt der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Haft und Busse bis zu 500 Franken. Einem Wirte kann der Richter überdies die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes auf bestimmte Zeit untersagen.

Art. 234.

Tätlichkeiten.

Wer an jemandem Tätlichkeiten begeht, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird auf Antrag mit Busse bis zu 200 Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Art. 235.

Verabreichen geistiger Getränke an Kinder.

Wer einem Kinde unter sechzehn Jahren geistige Getränke von der Art oder in dem Masse verabreicht, dass deren Genuss seine Gesundheit gefährdet, wird mit Haft bestraft. War zur Zeit der Tat noch nicht ein Jahr abgelaufen, seit er eine Strafe wegen Verabreichens geistiger Getränke erstanden hatte, so kann ihm der Richter den Handel mit geistigen Getränken und die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes auf bestimmte Zeit untersagen.

Art. 236.

Entwendung

Wer eine Sache von geringem Wert, die einem andern gehört, aus Not oder Mutwillen oder zur Befriedigung eines Gelüstes entwendet, wird auf Antrag mit Busse bis zu 100 Franken oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Art. 237.

Eigenmacht des Gläubigers.

Wer seinem Schuldner eine Sache eigenmächtig wegnimmt oder vorenthält, um sich für seine Forderung bezahlt zu machen oder Sicherheit zu verschaffen, wird auf Antrag mit Busse bis zu 200 Franken bestraft.

Art. 238.

Geringe Unterschlagung und Veruntreuung.

Wer eine Sache von geringem Werte unterschlägt (Art. 82) oder eine geringe Veruntreuung begeht (Art. 84), wird auf Antrag mit Busse bis zu 100 Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Art. 239.

Missbrauch eines Automaten.

Wer durch eine listige Veranstaltung sich etwas durch einen Automaten verschafft, was nur gegen Entgelt erhältlich sein soll, wird mit Busse bis zu 100 Franken oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Art. 240.

Zechprellerei.

Wer sich in einer Wirtschaft Speisen oder Getränke verabfolgen lässt, in der Absicht, den Wirt um die Zeche zu prellen, wird mit Haft oder mit Busse bis zu 100 Franken bestraft.

Art. 241.

Geringe Eigentumsschädigung.

Wer eine Sache von geringem Werte, die einem andern gehört, vorsätzlich beschädigt, zerstört, beiseite schafft oder dem Eigentümer dauernd entzieht, wird auf Antrag mit Busse bis zu 100 Franken oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Art. 242.

Falsche Nachrichten über die Vermögenslage einer Aktiengesellschaft.

Mitglieder der Direktion oder der Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden einer Aktiengesellschaft, die über die Vermögenslage der Gesellschaft falsche Nachrichten ver-

öffentlichen oder verbreiten, werden mit Haft oder mit Busse bis zu 10,000 Franken bestraft; die beiden Strafen können verbunden werden.

Art. 243.

Geringe Beleidigung.

Wer jemanden durch Scheltworte oder geringe Tätlichkeiten beleidigt, wird, sofern das Verhalten des Beleidigten den Täter nicht entschuldigt, auf Antrag mit Busse bis zu 200 Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Art. 244.

Unbefugte Veröffentlichung schriftlicher Mitteilungen.

Wer eine schriftliche Mitteilung, die den Umständen nach nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sein konnte, unbefugt veröffentlicht, wird auf Antrag mit Haft oder mit Busse bis zu 500 Franken bestraft.

Art. 245.

Unzüchtige Zumutungen und Nachstellungen.

Wer einer Frauensperson, die ihm keinen Anlass dazu gegeben hat, öffentlich unzüchtige Zumutungen oder Anträge macht oder ihr schamlos nachstellt, wird mit Haft oder mit Busse bis zu 500 Franken bestraft.

Art. 246.

Belästigung durch gewerbsmässige Unzucht.

Eine Frauensperson, welche die Mitbewohner eines Hauses oder die Nachbarschaft durch Ausübung gewerbsmässiger Unzucht belästigt,

eine Frauensperson, die sich öffentlich zur Unzucht anbietet,

wird mit Busse bis zu 100 Franken oder mit Haft bestraft.

Ist noch nicht ein Jahr abgelaufen, seit die Frauensperson wegen einer solchen Übertretung eine Haftstrafe erstanden hat, so kann sie auf ein bis drei Jahre in eine Arbeitsanstalt versetzt werden.

Art. 247.

Wer wissentlich oder aus Fahrlässigkeit verdorbene Lebensmittel oder unreifes Obst feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt, wird, sofern nicht die Bestimmungen des Art. 147 zutreffen, mit Busse bis zu 500 Franken bestraft.

Inverkehrbringen verdorbener Lebensmittel und unreifen Obstes.

Die verdorbenen Lebensmittel und das unreife Obst sind einzuziehen.

Das verurteilende Erkenntnis kann veröffentlicht werden.

Art. 248.

Wer verrufenes Geld oder Geld, das in der Schweiz keinen Kurs hat, in Menge einführt oder erwirbt, um es in Umlauf zu setzen, und wer solches Geld wissentlich in Umlauf setzt, wird mit Busse bis zu 5000 Franken oder mit Haft bestraft.

Verrufenes Geld und Geld, das in der Schweiz keinen Kurs hat, in Menge einführen und erwerben.

Das verrufene Geld ist einzuziehen.

Art. 249.

Wer zum Spiel oder Scherz, zur Reklame oder zu ähnlichen Zwecken Geld oder Banknoten so nachmacht oder nachahmt, dass eine Verwechslung mit echtem Gelde oder mit echten Banknoten möglich ist,

Nachmachen und Nachahmen von Geld und Banknoten zum Scherz oder Spiel.

wer solche Gegenstände feilhält oder in Verkehr bringt,

wird mit Busse bis zu 500 Franken bestraft.

Die nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände sind einzuziehen.

Art. 250.

Wer, um sich oder einem andern das Fortkommen zu erleichtern,

Fälschung von Ausweisschriften, Zeugnissen, Bescheinigungen.

Ausweisschriften, Zeugnisse, Bescheinigungen fälscht oder verfälscht oder eine solche Schrift wissentlich gebraucht, oder echte Ausweisschriften, Zeugnisse, Bescheinigungen zum Zwecke der Täuschung missbraucht,

wird mit Haft oder mit Busse bis zu 100 Franken bestraft.

Art. 251.

Störung der öffentlichen Ruhe.

Wer die öffentliche Ruhe durch Lärm oder Geschrei stört, wird mit Haft bis zu acht Tagen oder mit Busse bis zu 500 Franken bestraft.

Art. 252.

Beunruhigung der Bevölkerung.

Wer die Bevölkerung oder Teile derselben durch falsche Gerüchte, Alarmzeichen oder ähnliche Handlungen absichtlich ängstigt oder erschreckt, wird mit Haft oder mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

Art. 253.

Trunkenheit, die öffentliches Ärgernis erregt.

Wer durch Betrunkenheit öffentliches Ärgernis erregt, wird mit Busse bis zu 100 Franken bestraft. War zur Zeit der Tat noch nicht ein Jahr abgelaufen, seit er wegen Betrunkenheit, die öffentliches Ärgernis erregte, bestraft worden ist, so kann auf Haft bis zu acht Tagen oder Wirtshausverbot erkannt werden. Erforderlichenfalls kann er neben der Strafe in eine Trinkerheilanstalt versetzt werden.

Art. 254.

Vernachlässigung der Familie.

Wer wegen Arbeitsscheu oder Liederlichkeit der Pflicht, seine Familie zu unterhalten, nicht nachkommt, wird nach fruchtloser Mahnung mit Haft bestraft. War zur Zeit der Mahnung noch nicht ein Jahr abgelaufen, seit er eine Strafe wegen Vernachlässigung der Familie erstanden hat, so kann er auf ein bis drei Jahre in eine Arbeitsanstalt oder erforderlichenfalls neben der Strafe in eine Trinkerheilanstalt versetzt werden.

In jedem Falle kann neben der Strafe auf Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt erkannt werden.

Art. 255.

Landstreicherei und Bettel.

Der Arbeitsfähige, der aus Arbeitsscheu mittellos im Land herumzieht oder sich fortgesetzt in Wäldern oder Anlagen oder auf öffentlichen Plätzen oder Strassen herumtreibt,

der Arbeitsfähige, der aus Arbeitsscheu oder Habsucht bettelt oder Kinder oder Personen, die ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut sind, zum Bettel ausschickt, wird mit Haft bestraft. War zur Zeit der Tat noch nicht ein Jahr abgelaufen, seit er eine Strafe wegen Landstreicherei oder Bettel erstanden hatte, so kann er auf ein bis drei Jahre in eine Arbeitsanstalt, erforderlichenfalls neben der Strafe in eine Trinkerheilanstalt versetzt werden.

In jedem Falle kann neben der Strafe auf Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt erkannt werden.

Art. 256.

Tierquälerei.

Wer Tiere roh misshandelt, grausam vernachlässigt oder unbarmherzig überanstrengt, wird mit Busse bis zu 500 Franken oder mit Haft bestraft. Ist noch nicht ein Jahr abgelaufen, seit er eine Strafe wegen Tierquälerei erstanden hat, so wird er mit Haft bestraft.

Art. 257.

Hinderung und Störung von Polizeibeamten und Betreibungsbeamten.

Wer einen Polizeibeamten oder einen Betreibungsbeamten an der Ausübung seines Dienstes hindert oder stört oder ihm auf berechtigte Aufforderung hin Namen oder Wohnung nicht angibt oder falsch angibt, wird mit Busse bis zu 100 Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Art. 258.

Ungehorsam gegen polizeiliche Anordnungen.

Wer den Anordnungen, die eine Polizeibehörde oder ein Polizeibeamter befugterweise trifft, nicht nachkommt, wird mit Busse bis zu 100 Franken oder Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Art. 259.

Veröffentlichung geheimer Verhandlungen und Untersuchungen.

Wer aus den geheimen Verhandlungen einer öffentlichen Behörde oder aus einer geheimen gerichtlichen Untersuchung unbefugt etwas veröffentlicht, wird mit Haft oder mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Art. 260.

Verletzung amtlicher Bekanntmachungen.

Wer öffentlich angeschlagene amtliche Bekanntmachungen abreisst, verdeckt, entstellt oder beschmutzt, wird mit Busse bis zu 50 Franken bestraft.

Art. 261.

Fahrlässige falsche Beurkundung.

Der Beamte oder die mit öffentlichem Glauben ausgestattete Person, die aus Fahrlässigkeit eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung, so namentlich die Echtheit einer Unterschrift oder die Richtigkeit einer Abschrift beurkunden oder beglaubigen, obwohl sie falsch ist, werden mit Busse bis zu 1000 Franken oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Art. 262.

Vernachlässigung der Aufsicht über Geisteskranke.

Wer die Aufsicht, die er über einen gefährlichen Geisteskranken führen soll, pflichtwidrig vernachlässigt, wird mit Haft oder mit Busse bis 500 Franken bestraft.

Art. 263.

Halten wilder Tiere.

Wer ohne polizeiliche Bewilligung gefährliche wilde Tiere hält,

wer ein wildes oder bösartiges Tier nicht gehörig verwahrt oder die Vorsichtsmassregeln nicht beobachtet, zu denen er nach den Umständen verpflichtet ist,

wird mit Busse bis zu 300 Franken oder mit Haft bestraft.

Der Richter lässt ein gemeingefährliches oder gemeinschädliches Tier töten.

Art. 264.

Reizen und Scheumachen von Tieren. Hetzen und Nichtabhalten von Hunden.

Wer Tiere reizt oder vorsätzlich scheu macht und damit die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet,

wer einen Hund auf Menschen oder Tiere hetzt oder einen Hund, der unter seiner Aufsicht steht, von Angriffen auf Menschen oder Tiere nicht abhält,

wird mit Busse bis zu 1000 Franken oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Art. 265.

Heimliches Beiseiteschaffen eines Leichnams.

Wer einen Leichnam heimlich beerdigt oder beiseite schafft, wird mit Busse bis zu 1000 Franken oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Art. 266.

Nichtanzeigen eines Fundes.

Wer einen Fund innerhalb der Frist von zwanzig Tagen weder bei der Behörde anzeigt noch sonst in angemessener Weise bekannt macht, wird mit Busse bis zu 100 Franken bestraft.

Art. 267.

Halten von Spielbanken und Lotterien.

Wer eine Spielbank hält,

wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Lotterie veranstaltet oder Lotteriegeschäfte betreibt,

wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde ein anderes Glücksspiel hält,

wird mit Busse bis zu 10,000 Franken oder mit Haft bestraft. Beide Strafen können verbunden werden.

Wer zu einer Spielbank oder zu einem von der Behörde nicht bewilligten Glücksspiel Platz gibt, wird mit Busse bis zu 10,000 Franken bestraft.

Das Spielgeld und die Spielgeräte sind einzuziehen.

Art. 268.

Verbotene und unbefugte Ausübung eines Berufs, Gewerbes oder Handelsgeschäfts.

Wer einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft, dessen Ausübung ihm gerichtlich untersagt worden ist (Art. 43, 230, 235), ausübt,

wer einen Beruf oder ein Gewerbe, zu dessen Ausübung eine staatliche Ermächtigung erforderlich ist, unbefugt ausübt,

wird mit Haft oder mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Art. 269.

Übertretung des Wirtshausverbotes.

Wer ein gerichtliches Wirtshausverbot (Art. 34, 230, 253) übertritt und der Wirt, der wissentlich einer Person, welcher der Besuch der Wirtshäuser gerichtlich verboten ist, geistige Getränke verabreicht, wird mit Busse bis zu 100 Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Art. 270.

Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren.

Mit Busse bis zu 200 Franken oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. Der Schuldner, der einer Pfändung weder selbst beiwohnt, noch sich dabei vertreten lässt, obwohl sie ihm gesetzlich angekündet worden war. (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 91.)

2. Der Schuldner, der seine Vermögensgegenstände, befinden sie sich in seinem Gewahrsam oder nicht, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten nicht so weit angibt, als dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist. (Bundesgesetz, Art. 91.)

3. Der Schuldner, welcher der Aufnahme eines Güterverzeichnisses weder selbst beiwohnt, noch sich dabei vertreten lässt, obwohl sie ihm gesetzlich angekündet worden war. (Bundesgesetz, Art. 163.)

4. Der Schuldner, der seine Vermögensgegenstände, befinden sie sich in seinem Gewahrsam oder nicht, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten bei

Aufnahme eines Güterverzeichnisses nicht vollständig angibt. (Bundesgesetz, Art. 163.)

5. Der Schuldner, der dem Vollzug eines Arrestes weder selbst beiwohnt, noch sich dabei vertreten lässt, obwohl er ihm gesetzlich angekündet war. (Bundesgesetz, Art. 275.)

6. Der Schuldner, der seine Vermögensgegenstände, befinden sie sich in seinem Gewahrsam oder nicht, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten dem Beamten, der den Arrest vollzieht, nicht so weit angibt, als dies zu einem genügenden Arrestvollzug nötig ist. (Bundesgesetz, Art. 275.)

7. Der Gemeinschuldner, der dem Konkursbeamten nicht alle seine Vermögensstücke angibt und zur Verfügung stellt.

Die erwachsene Person, welche die Vermögensstücke eines gestorbenen oder flüchtigen Gemeinschuldners, mit dem sie in einem Haushalte gelebt hatte, dem Konkursbeamten nicht angibt und zur Verfügung stellt, obwohl er sie auf diese Pflicht aufmerksam gemacht hatte. (Bundesgesetz, Art. 222.)

8. Der Gemeinschuldner, der während des Konkursverfahrens nicht zur Verfügung der Konkursverwaltung steht. (Bundesgesetz, Art. 229.)

Art. 271.

Ungehorsam dritter Personen im Betreibungs- und Konkursverfahren.

Mit Busse bis zu 100 Franken wird bestraft:

1. Der Schuldner des Gemeinschuldners, der sich binnen der Eingabefrist nicht als Schuldner anmeldet, obwohl ihn das Konkursamt dazu aufgefordert hatte. (Bundesgesetz, Art. 232, Abs. 2, Z. 3.)

2. Wer Sachen des Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt und sie dem Konkursamt binnen der Eingabefrist nicht zur Verfügung stellt, obwohl es hierzu aufgefordert hatte. (Bundesgesetz, Art. 232, Abs. 2, Z. 4.)

Art. 272.

Verletzung der Pflicht, Geschäftsbücher zu führen und aufzubewahren.

Wer der gesetzlichen Pflicht zu ordnungsmässiger Führung oder zur Aufbewahrung von Geschäftsbüchern (Art. 877 und 878 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht) zuwiderhandelt, wird mit Haft oder mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

Bestimmungen über die Presspolizei.

Art. 273.

Angabe des Druckers und des Druckortes auf Druckschriften.

Auf Druckschriften ist der Name des Druckers und der Druckort anzugeben.

Von dieser Vorschrift sind Druckschriften ausgenommen, die ausschliesslich den Bedürfnissen des Verkehrs oder des Gewerbes oder des häuslichen oder geselligen Lebens dienen.

Ist auf einer Druckschrift der Name des Druckers oder der Druckort nicht angegeben, so werden Drucker, Verleger und Verbreiter derselben mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

Art. 274.

Angabe des Redaktors auf Zeitungen und Zeitschriften.

Auf Zeitungen und Zeitschriften ist der Name des Redaktors anzugeben.

Redigiert ein Redaktor nur einen Teil der Zeitung oder Zeitschrift, so ist er als Redaktor dieses Teils der Zeitung oder Zeitschrift zu bezeichnen.

Ist auf einer Zeitung oder Zeitschrift der Name des Redaktors nicht angegeben, so werden die Redaktoren und Verleger der Zeitung oder Zeitschrift mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

Inhaltsübersicht.

Erstes Buch.

Von den Verbrechen.

Allgemeiner Teil.

Besonderer Teil.

Sachregister.

A

D

E

H

I

K

L

U

V

W

Z

Bundesgesetz

betreffend

Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches.

Vorentwurf nach den Beschlüssen der vom eidgenössischen Justizdepartement beauftragten Expertenkommission.
Juni 1903.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung von Art. 64 bis der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom

beschließt:

I. Übergangsbestimmungen.

Art. 1. Das schweizerische Strafgesetzbuch und dieses Einführungsgesetz treten mit dem 1. Januar 190   in Kraft.

Art. 2. Mit Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches werden alle mit demselben und mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden, inshesondere folgende Bestimmungen der Bundesgesetzgebung aufgehoben:

a. das Bundesgesetz betreffend das Bundesstrafrecht, vom 4. Februar 1853;

b. das Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht, vom 12. April 1894;

c. die Art. 175—177 des Bundesgesetzes betreffend die Bundesstrafrechtspflege, vom 27. August 1851;

d. Art. 25, Ziffer 3, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 11. April 1889;

e. das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten, vom 24. Juli 1852, und das Ergänzungsgesetz, vom 2. Februar 1872:

f. Art. 151 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893;

g. Art. 55—59 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen vom 24. Juni 1902.

Art. 3. Insoweit ein Gegenstand in den Bereich der Bundesstrafgesetzgebung fällt, treten die kantonalen Bestimmungen, die sich hierauf beziehen, außer Kraft.

Art. 4. Die Vollziehung von Strafurteilen, welche auf Grund der bisherigen Strafgesetzgebung ergangen sind, unterliegt folgenden Beschränkungen:

a. ein Todesurteil darf nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches nicht mehr vollstreckt werden; die Todesstrafe ist in einem solchen Falle von Rechtes wegen in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt;

b. Kettensträflingen sind die Ketten abzunehmen;

c. wenn ein Sträfling zur Zeit des Inkrafttretens des Strafgesetzbuches noch zeitliche Freiheitsstrafen in der Gesamtdauer von mehr als fünf Jahren in verschiedenen Kantonen zu verbüßen hätte, so kann er dem Bundesgericht das Gesuch um Festsetzung einer Ge-

samtstrafe im Sinne von Art. 52 des Strafgesetzbuches einreichen. Das Bundesgericht kann den Vollzug dieser Gesamtstrafe einem der Kantone übertragen, und den dadurch entlasteten Kantonen nach freiem Ermessen einen Kostenbeitrag auflegen;

d. Sträflingen, die auf Grund eines Strafgesetzes verurteilt wurden, das die bedingte Entlassung nicht vorgesehen hatte, kann die bedingte Entlassung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches bewilligt werden.

Art. 5. Personen, welche auf Grund eines Strafgesetzes verurteilt wurden, das die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehrenfähigkeit nicht vorgesehen hatte, kann die Wiedereinsetzung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches bewilligt werden.

Art. 6. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Verjährung von Verbrechen und Übertretungen und über die Verjährung von Strafen finden auch Anwendung, wenn eine Tat vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches begangen worden ist oder wenn eine Strafe vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches erkannt worden ist, sofern die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für den Täter günstiger sind als das frühere Gesetz.

Die vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches abgelaufene Verjährungsfrist wird eingerechnet.

II. Bundesstrafrecht und kantonales Strafrecht.

Art. 7. Den Kantonen ist mit dem Tage des Inkrafttretens des Strafgesetzbuches die Befugnis zur Strafgesetzgebung insoweit entzogen, als sie ihnen nicht ausdrücklich in diesem Einführungsgesetz vorbehalten ist.

Art. 8. Den Kantonen bleibt die Gesetzgebung über das Polizeistrafrecht insoweit vorbehalten, als dasselbe nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. Insbesondere sind die Kantone befugt die Übertretung kantonaler Verwaltungsvorschriften mit Strafe zu bedrohen.

Art. 9. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Übertretungen finden auf Taten, die in besonderen Bundesgesetzen mit Strafe bedroht sind, insoweit Anwendung, als die besondern Bundesgesetze nicht anders bestimmen.

Ist die Tat mit Freiheitsstrafe von über sechs Monaten bedroht, so finden die allgemeinen Bestimmungen über Verbrechen Anwendung, andernfalls die allgemeinen Bestimmungen betreffend Übertretungen.

Ist in einem besondern Bundesgesetze Gefängnis von weniger als sechs Monaten angedroht, so ist auf Haft von entsprechender Dauer zu erkennen.

Art. 10. Auf Polizeiübertretungen, die der Gesetzgebung der Kantone vorbehalten sind, finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend Übertretung nur ergänzende Anwendung.

III. Bundesgerichtsbarkeit und kantonale Gerichtsbarkeit.

Art. 11. Die Verfolgung und die Beurteilung der im Strafgesetzbuche bedrohten Verbrechen und Übertretungen liegt den kantonalen Behörden nach Maßgabe der kantonalen Strafprozeßgesetze ob, unter nachfolgenden Vorbehalten.

Art. 12. Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen die Verbrechen des XIII. bis XVI. Abschnittes des Strafgesetz-

buches, sofern sie gegen den Bund, gegen den Volkswillen im Bundesstaate, gegen die Bundesgewalt oder gegen die Bundesrechtspflege gerichtet sind; ferner die Verbrechen gegen befreundete Staaten (Abschnitt XVII) und die von einem Bundesbeamten verübten Amtsverbrechen (Abschnitt XVIII) und Übertretungen im Amte.

Art. 13. Gegen die Endurteile der kantonalen Gerichte, sowie gegen die Entscheide der kantonalen Überweisungsbehörden in Strafsachen, welche nach dem Strafgesetzbuch zu beurteilen sind, kann nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege bei dem Kassationshof des Bundesgerichtes die Kassationsbeschwerde erhoben werden.

Art. 14. Im übrigen bleiben die in den geltenden Bundesgesetzen enthaltenen Vorschriften über den Umfang der Bundesstrafgerichtsbarkeit in Kraft.

Art. 15. Soweit die Gerichtsbarkeit in erster Instanz dem Bunde zusteht, steht auch die Begnadigung mit Einschluß der Amnestie und der Abolition dem Bunde zu, im übrigen verbleibt sie den Kantonen.

IV. Organisation der kantonalen Behörden, Gerichtsstand und Rechtshülfe.

Art. 16. Die Kantone haben die Behörden zu bestimmen, welchen die Verfolgung, Untersuchung und Beurteilung der im Strafgesetzbuche bedrohten Verbrechen und Übertretungen obliegt.

Die Kantone bezeichnen die Verwaltungsbehörden und die Schulbehörden, welche nach Maßgabe der Art. 13, 14, 225 und 226 und 17 des Strafgesetzbuches erzieherische und sichernde Maßnahmen zu treffen, sowie die Behörden,

welche über den Vollzug dieser Maßnahmen zu wachen haben.

Die Kantone bezeichnen die Behörden, welche die nach Art. 254 des Strafgesetzbuches erforderliche Mahnung zu erlassen haben.

Art. 17. Für die Verfolgung und Beurteilung eines Verbrechens oder einer Übertretung sind die Behörden desjenigen Kantons zuständig, auf dessen Gebiet das Verbrechen oder die Übertretung begangen wurde. Ergeben sich aus der Bestimmung des Art. 9 des Strafgesetzbuches mehrere Begehungsorte, so sind die Behörden desjenigen Kantons zuständig, in welchem die Untersuchung zuerst angehoben oder der Verdächtige zuerst zur Haft gebracht wurde.

Art. 18. Wird jemand wegen mehrerer, in verschiedenen Kantonen begangenen Verbrechen oder Übertretungen verfolgt, so sind die Behörden desjenigen Kantons, auf dessen Gebiet er die schwerste Tat begangen hat, auch für die Verfolgung und Beurteilung der andern Taten zuständig.

Art. 19. Wird ein Verbrechen oder eine Übertretung von mehreren Personen in verschiedenen Kantonen begangen, so sind die Behörden desjenigen Kantons, welchem die Verfolgung und Beurteilung des Täters obliegt, auch für die Verfolgung und Beurteilung der Anstifter und Gehülfen zuständig. Sind an der Tat mehrere als Mittäter beteiligt, so sind die Behörden desjenigen Kantons zuständig, in welchem die Untersuchung zuerst angehoben oder zuerst ein Verdächtiger ergriffen wurde.

Art. 20. Bei Verbrechen, welche durch die Druckerpresse verübt wurden, sind ausschließlich die Behörden desjenigen Kantons zuständig, in welchem die Druckschrift zuerst erschienen ist. Im Zweifel gilt der Druckort als

Erscheinungsort. Kann der Täter an diesem Orte nicht vor Gericht gestellt werden, so sind die Behörden seines Wohnortskantons zuständig.

Art. 21. Ist das Verbrechen im Auslande begangen worden, oder ist der Ort der Begehung der Tat nicht zu ermitteln, so sind die Behörden des Kantons zuständig, in dem der Täter wohnt. Hat der Täter keinen bekannten Wohnsitz in der Schweiz, so sind die Behörden des Heimatkantons zuständig. Hat der Täter in der Schweiz weder Wohnsitz noch Heimat, so ist der Gerichtsstand in dem Kanton, wo der Täter betreten wird, begründet. Ist keiner dieser Gerichtsstände begründet, so sind die Behörden des Kantons, der das Auslieferungsbegehren gestellt hat, zuständig.

Art. 22. Ist der Gerichtsstand zweifelhaft oder streitig, so entscheidet das Bundesgericht sowohl über die Berechtigung als über die Pflicht der Strafverfolgung.

Art. 23. In Strafsachen, auf welche das Strafgesetzbuch oder ein anderes Bundesgesetz Anwendung findet, sind die Kantone sowohl unter sich als auch dem Bunde gegenüber in der Untersuchung und in der Urteilsvollstreckung zur Rechtshülfe verpflichtet.

Ein Kanton darf einem andern Kantone die Rechtshülfe nur dann verweigern, wenn die Strafsache ein politisches Verbrechen oder ein Preßverbrechen betrifft (Art. 67 der Bundesverfassung).

Art. 24. Die Rechtshülfe wird unentgeltlich geleistet. Das Gericht des Kantons, der die Rechtshülfe beansprucht hat, ist indessen verpflichtet, den schuldig befundenen Angeklagten auch zum Ersatz der Rechtshülfekosten zu verurteilen.

Art. 25. Eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht darf Amtshandlungen auf dem Gebiete eines andern

Kantons nur mit Zustimmung der obersten kantonalen Justizverwaltungsbehörde dieses Kantons vornehmen. Ist Gefahr im Verzuge, so darf die Amtshandlung zwar vorgenommen werden, es ist indes die betreffende Justizverwaltungsbehörde hiervon unverzüglich und unter Darlegung des Sachverhalts in Kenntnis zu setzen.

Art. 26. Die Beamten und Angestellten der Kantons- oder Gemeindepolizei sind berechtigt, einen wegen Verbrechens oder wegen Übertretung eines Bundesgesetzes Verurteilten oder Beschuldigten auf dem Gebiete eines andern Kantons zu verfolgen:

a. wenn er anläßlich einer Amtshandlung, welche solche Beamte oder Angestellte in einem andern Kanton vornehmen, von ihnen betreten wird;

b. wenn er als Gefangener auf dem Transport entwichen ist;

c. in Verfolgung der Spuren flüchtiger Verbrecher und Angeschuldigter.

Der Festgenommene ist sofort dem nächsten zur Ausstellung eines Verhaftbefehles ermächtigten Beamten des Kantons der Betretung zuzuführen.

Art. 27. Anstände im Rechtshülfeverfahren werden vom Bundesgericht entschieden.

Art. 28. Alle Strafurteile, welche auf Grund des Strafgesetzbuches oder anderer Bundesgesetze ergangen sind, sind dem schweizerischen Zentralpolizeibureau auszugsweise mitzuteilen. Die Kantone bezeichnen die Amtsstellen, welche die Strafregister zu führen haben.

Ebenso haben die Bundesstrafbehörden die von ihnen gefällten Strafurteile dem Zentralpolizeibureau mitzuteilen.

Das Zentralpolizeibureau besorgt die Mitteilung an den Heimatskanton oder an den Heimatsstaat des Verurteilten.

V. Verfahren und Urteil.

Art. 29. Die Kantone bestimmen das Verfahren der kantonalen Behörden.

Art. 30. Die Strafverfolgung ist durch die zuständige Behörde von Amtes wegen zu betreiben. Ist jedoch eine Tat nach dem Strafgesetzbuch nur auf Antrag strafbar, so kann durch die kantonale Gesetzgebung ein Privatstrafklageverfahren vorgeschrieben werden. Die Kantone dürfen in diesen Fällen einen Sühnversuch durch eine Vermittlungsbehörde vorschreiben.

Die Kantone sind befugt, dem Verletzten das Recht zur Privatstrafklage zu gewähren, nachdem die Erhebung der öffentlichen Klage abgelehnt worden ist.

Art. 31. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850 und über die politischen und polizeilichen Garantien zu gunsten der Eidgenossenschaft vom 24. Dezember 1850 bleiben in Kraft.

Ebenso bleiben die kantonalen Bestimmungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit kantonaler Behörden und Beamter in Kraft.

Art. 32. Die Verfügung über Kinder (Art. 13 und 225 des Str. G. B.), Jugendliche (Art. 14 und 226), sowie über Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige (Art. 17 und 35, Absatz 2) kann das kantonale Gesetz auch derjenigen Behörde übertragen, welcher der endgültige Entscheid über die Einstellung der Strafuntersuchung zukommt. Verfügt die Behörde Einweisung in eine Anstalt, so steht dem Inhaber der elterlichen Gewalt oder dem Vormund oder, falls der Eingewiesene mündig ist, diesem selber das Recht zu, den Entscheid des Gerichtes anzurufen.

Verweis und Einzelhaft gegenüber Jugendlichen (Art. 14, § 3, des Str. G. B.) und die Strafe über vermindert Zurechnungsfähige (Art. 16, Alinea 2) kann indes stets nur durch den in der Sache zuständigen Richter verhängt werden.

Art. 33. Die Versorgung von Kindern durch die Verwaltungsbehörde (Art. 13 und 225 des Str. G. B.) kann erfolgen durch Überweisung des Kindes an eine Erziehungsanstalt oder durch Übergabe an eine geeignete Familie oder auch durch die bedingungsweise Überlassung des Kindes an seine eigene Familie.

Die Verwaltungsbehörde kann zur Unterbringung des Kindes wie zur Beaufsichtigung seiner Erziehung die Mithülfe freiwilliger Vereinigungen (Verein zur Fürsorge für verwahrloste Kinder, Kinderschutzgesellschaften u. dergl.) in Anspruch nehmen.

Art. 34. Der Richter kann eine Minderjährige, statt sie wegen Belästigung durch gewerbsmäßige Unzucht (Art. 246 des Str. G. B.) in eine Arbeitsanstalt einzuweisen, einer freiwilligen Vereinigung zur Erziehung gefallener Mädchen behufs Versorgung und Erziehung anvertrauen.

Art. 35. Die Übertretungen des Strafgesetzbuches sind, soweit sie der kantonalen Gerichtsbarkeit unterliegen, nach demjenigen Verfahren zu behandeln, das der Kanton für Polizeiübertretungen vorschreibt.

Art. 36. Als Untersuchungshaft (Art. 53 des Str. G. B.) ist jede mit Bezug auf ein Strafverfahren verhängte und im Gebiet der Schweiz vollzogene Haft (Untersuchungs- und Sicherheitshaft) bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils anzusehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen über den Antritt der Strafhaft während der Rechtsmittelfrist.

Art. 37. Die richterlichen Verfügungen über die Person eines Unzurechnungsfähigen oder eines vermindert Zurechnungsfähigen (Art. 17 des Str. G. B.), eines Liederlichen und Arbeitsscheuen (Art. 31 und 230) oder eines Gewohnheitstrinkers (Art. 35 und 230) schließen Anordnungen der Verwaltungs- und Polizeibehörden nicht aus.

Art. 38. Die Kantone bestimmen das Verfahren zur Einziehung von Gegenständen, die nicht in einem Strafurteil erfolgt (Art. 38, § 2 des Str. G. B.). Sie können den Entscheid auch der Behörde übertragen, welche über die Einstellung des Verfahrens zu entscheiden hat, vorbehältlich des gerichtlichen Einspruchsrechtes von dritten Ansprechern.

VI. Anstalten und Schutzaufsicht.

Art. 39. Die Kantone haben die nötigen Anstalten für den Vollzug der Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafe einzurichten und soweit sie solche noch nicht besitzen, entweder zu erstellen oder sich das Mitbenützungsrecht an den entsprechenden Anstalten anderer Kantone zu sichern.

Art. 40. Der Bund kann an den Bau neuer oder die Verbesserung bestehender Strafanstalten Beiträge bewilligen. Über das Bedürfnis der Baute und die Zweckmäßigkeit der Einrichtung entscheidet der Bundesrat. Er wird vorzugsweise die gemeinsame Erstellung solcher Anstalten durch mehrere Kantone unterstützen. An die Leistung der Beiträge kann er die Bedingung knüpfen, daß Personen, für welche die Anstalt vorzugsweise oder ausschließlich bestimmt ist, insbesondere Jugendliche, Frauen, erstmals Verurteilte, Gefährliche, lebenslänglich Verurteilte u. s. w.), auch aus andern Kantonen zum Selbstkostenpreise aufgenommen werden.

Art. 41. Für den Vollzug erzieherischer und sichernder Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen können neben den vorhandenen staatlichen Anstalten private gemeinnützige Anstalten in Anspruch genommen werden. Die Kantone haben sich auf dem Wege der Vereinbarung das Recht der Einweisung in solche Anstalten zu sichern. Auf demselben Wege ist die Ausscheidung der Anstalten in Erziehungsanstalten für Kinder und Zwangserziehungsanstalten für Jugendliche vorzunehmen.

Art. 42. Die Kantone haben eine oder mehrere gemeinsame Besserungsanstalten für Jugendliche zu errichten. Sie können zu diesem Behufe eine bestehende Anstalt erwerben oder durch Vereinbarung eine neue errichten oder sich das Mitbenutzungsrecht an einer Anstalt sichern, welche von einem oder mehreren Kantonen betrieben wird.

Im Betriebe einer solchen Anstalt sind die Zöglinge nach Altersstufen möglichst zu sondern.

Art. 43. Die Kantone haben Vorsorge zu treffen, daß für die Einschließung Jugendlicher (Art. 14, § 3, und 226 des Str. G. B.) geeignete Räume bezeichnet werden.

Art. 44. Die Kantone erhalten an die Errichtung und den Betrieb von Arbeitsanstalten und Trinkerheilanstalten Beiträge des Bundes. Es können solche auch an private Anstalten abgegeben werden, soweit dieselben von den Kantonen für strafgerichtliche Einweisungen in Anspruch genommen werden.

Art. 45. Der Bund wird die Errichtung einer oder mehrerer gemeinsamer Verwahrungsanstalten für vielfach rückfällige Verbrecher durch Beiträge unterstützen, wenn ein Kanton oder mehrere gemeinschaftlich eine solche errichten. Unter derselben Voraussetzung kann er Beiträge

an den Betrieb einer solchen Anstalt leisten. An die Leistung dieser Beiträge kann die Bedingung geknüpft werden, daß Rückfällige auch aus andern, nichtbeteiligten Kantonen zum Selbstkostenpreis aufgenommen werden.

So lange die Verwahrung nicht in einer Verwahrungsanstalt stattfinden kann, wird sie in einem Zuchthaus vollzogen.

Art. 46. Die Verwahrung oder die Versorgung Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger (Art. 17 des Str. G. B.) findet in öffentlichen Anstalten statt. Falls eine öffentliche Anstalt nicht zu Gebote steht, kann eine private Anstalt in Anspruch genommen werden.

Der Bund kann die Errichtung einer oder mehrerer Anstalten zur Verwahrung von Geisteskranken oder vermindert Zurechnungsfähigen, welche eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben, mit Beiträgen unterstützen.

Art. 47. Die Kantone haben die Schutzaufsicht über Jugendliche (Art. 14 des Str. G. B.) sowie über bedingt entlassene Sträflinge (Art. 32) und über Verurteilte, denen die Strafe bedingt erlassen ist (Art. 57), zu organisieren. Sie können die Schutzaufsicht auch freiwilligen Vereinigungen übertragen. Die Behörden, wie auch die Vereine können einzelne Personen als Inspektoren oder Agenten mit der Ausübung der Schutzaufsicht überhaupt oder als Patrone mit der Schutzaufsicht über Einzelne betrauen.

VII. Urteilsvollstreckung.

Art. 48. Die Kantone vollziehen die von ihren Gerichten auf Grund des Strafgesetzbuches gefällten Strafurteile. Sie sind verpflichtet, die Urteile des Bundes gegen Ersatz der Kosten zu vollziehen.

Art. 49. Der Bundesrat kann einzelnen Kantonen, welche Strafanstalten mit ausgedehntem Landwirtschaftsbetrieb besitzen, unter bestimmten Voraussetzungen einen von den Vorschriften des Strafgesetzbuches abweichenden Strafvollzug gestatten. Er entscheidet im einzelnen Falle über die Bedingungen, unter welchen ein solcher Strafvollzug stattfinden kann.

Immerhin sind die Grundsätze eines progressiven Strafvollzugs (Art. 28 des Str. G. B.) möglichst beizubehalten. Gemeingefährliche Verbrecher unterliegen jedenfalls dem ordentlichen Strafvollzug.

Art. 50. In Bezug auf Bußen, Kosten und Entschädigung sind die auf Grund des Strafgesetzbuches ausgefällten Urteile, Strafbescheide und Strafverfügungen, auch wenn solche im Verfahren wegen Übertretungen von Polizeibehörden erlassen worden sind, in der ganzen Schweiz vollstreckbar. Vorbehalten bleiben diejenigen Fälle, in denen Rechtshülfe verweigert werden darf.

Art. 51. Über den Ertrag der auf Grund des Strafgesetzbuches verhängten Bußen und Einziehungen und verfallen erklärten Bestechungsgelder verfügen die Kantone. Soweit das Bundesgericht nach Art. 12 dieses Gesetzes geurteilt hatte, fallen die Beträge in die Bundeskasse.

Art. 52. Die Kantone bezeichnen die Anstalten und Behörden, denen die Strafvollzugsbehörden Verurteilte überweisen können, die eine Buße durch Arbeit abverdienen sollen.

Schlussbestimmung.

Art. 53. Die Kantone haben die nötigen Einführungsbestimmungen bis zum 1. Juli 190 dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

